J. Can. P.
1133.

T. can. P. 1133. Was.

[Hoffmann]

Ex donat. Molliana

Was ist der Staat?

Von einem

Rechtsgelehrten und Publicisten

im deutschen Reiche

beantwortet.

[Chrismar.]

Im Jahre 1783.

Salus Reipublicæ suprema Lex esto.

Kritiken, wenn sie nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen nicht verbothen werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude seyn muß, wenn ihm selbe auch in diesem Wege zukömmt.

K. K. Verordnung wegen der Preßfreyheit vom 11. Junii 1781.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 1.

Es ist Deutschland eine Zeit her mit einer großen Menge, der Religion, dem Staate, und den Sitten meistens schädlichen Büchern und Schriften überschwemmet worden. Die Romainen, Liebes- und Heldengeschichten, auch sehr viele Lust- und Trauerspiele sind für die Jugendsitten zwar mehrentheils gefährlich, für bejahrte und vernünftige Leser aber sind sie fast durchgehends nichts anders, als wahrscheinliche Lügen, einen honetten Müssiggänger damit zu belustigen.

§. 2.

Die zweyte Gattung dieser Schriften flößet unter dem reizenden Lock einer rein und zierlichen Schreibart mit lauter Vernünfteln über diesen und jenen Gegenstand der Religion, das Gift einer Freydenkerey so unvermerkt ein, daß mancher erst nach schon völlig angesteckter Vernunft zwar empfindet, Gift bekommen zu haben, solches aber mit Gegenmitteln einer gesunden christlichen Moral zu vertreiben, will seine an das tödt-

lich süße Freydenken allzu stark gewöhnte Natur, nicht mehr annehmen, und so breitet sich diese Seuche ganz in der Stille immer weiter aus.

§. 3.

Das einzige, was dieser der christlichen Religion höchst gefährlichen Pest der Freygeisterey, oder besser zu sagen, des hierunter verborgenen Atheismus oder Gottesverläugnung bishero noch in dem Wege gestanden, ist die zahlreiche Geistlichkeit in den christlichen Staaten; diese Hinderniß auf die Seite zu schaffen, suchte man durch die dritte Gattung der Schriften, den Regenten die Sitten der Geistlichkeit so schwarz, und ihre Verfassung dem Staate so schädlich zu schildern, daß man wirklich glauben sollte, der Untergang manchen Staats sey fast unvermeidlich, wenn man nicht ganze Orden und Klöster aufhebe, und zernichte. Der Orden der Gesellschaft Jesu, der sich in Bestreitung des Unglaubens und in christlicher Unterweisung der Jugend für die Kirche, und dem Staate so unvergeßliche Verdienste gesammelt, mußte das erste Opfer seyn: und nun trift die Reihe auch andere, wo nicht so allgemein als die Jesuiten, so ist doch in gewissen Staaten durch Aufhebung vieler Klö-

ster

ster die Zernichtung zerschiedener Orden schon so viel als beschlossen.

§. 4.

Man überläßt einem jeden unbefangenen Christen zu selbst beliebiger Ueberlegung, ob nicht die mehresten wider die Geistlichkeit gerichtete Bücher und Schriften mit von dem Eigennutz zugeschnittenen, in von Galläpfeln gar zu schwarz und scharf gemachte Dinte eingetauchten und durch Religionsgehäßige blinde Vorurtheile an Herabsetzung der päbstlichen Hoheit, Sekularisation der Bißthümer, Verminderung der Klöster und Besteurung der Geistlichkeit stumpf geschriebenen Federn verfasset seyn.

§. 5.

Hätten diese Schriftsteller sich nicht durch den Eigennutz ihrer ein schlechtes Christenthum verrathenden bösen Absichten blenden lassen, sondern die Furcht Gottes, die Ehre der Kirche, die Liebe des Nächsten, und das wahre Wohl, und Nutzen des Staats zum Augenmerk ihrer Arbeit genommen, so hätten sie die Geistlichkeit nicht allein, sondern auch die weltlichen Mitglieder des Staats von der schwachen Seite betrachten sollen; weil aber bey dem großen Verderbnisse der

Sitten unsrer Zeiten, wo die Religion hochschätzen, lächerlich macht, fast eine vollkommene Verachtung gegen all dasjenige herrschet, was von den wahren Pflichten redet, die man als Mensch, als Christ, und als Bürger, gegen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst zu beobachten hat, so bringt man dem Eigennutze unschuldige Schlachtopfer: man sieht den Splitter in dem geistlichen Auge, den Balken in dem weltlichen Auge aber achtet man nicht.

§. 6.

Zu Erziehung seiner Religions-gehäßigen Absicht reizet man die Vergrößerungsbegierde der Könige, und schmeichelt ihnen mit folgenden falschen Maximen.

Das Wohl des Staats sey kein anders als ihr eigenes Wohl; man sucht die Unterthanen zu bereden, daß die Größe und Reichthum des Fürsten die wahre Größe und Reichthum des Staats sey; das wahre Glück der Unterthanen aber bestehe darinn, immer, auch sogar an vielen Gott geheiligten Feyertagen zu arbeiten, zu dichten, und zu trachten, daß sie so viel, als möglich, erwerben, um so wenig als möglich selbst zu behalten: die Unterthanen seyen schuldig, jenem

nem zu danken, der so großmüthig ist, und ihnen noch das Leben läßt, weil er ihnen mit gleichem Rechte, all ihren Schweiß, Gelder, Güter und Söhne willkührlich nehmen könne.

Man räumt den Fürsten eine solche Gewalt ein, welche weder an die Noth, noch an die Gesetze gebunden ist. Solcher Gewalt zu folge könne ein König alles wagen, es sey überrechtlich, ausserrechtlich, oder widerrechtlich: was ein König befehle, befehle er als ein Gott der Erde, er könne ohne Ursach all jenes aufheben, was auch immer durch göttlich, natürlich, oder das Völkerrecht eingeführt worden, und sollte auch dem dritten dadurch ein unersetzlicher Schade zugefügt werden; er könne nach seinem Wohlgefallen alles unter und über sich kehren.

Des Königs Willen sey das einzige Gesetz, also zwar, daß es Verwegenheit wäre, der Majestät des Königs Gränzen setzen zu wollen.

Auch nur der bloße Willen ohne Ursache sey schon hinlänglich, einen jeden Einwohner des Reichs seines auch noch so gegründeten Rechts zu entsetzen: kurz, ein König sey alles über alles, und könne so handeln, wie einstens der Tyrann Nero von sich selbst gesagt: „Von meiner

„Willkühr hängt das Leben, und der Tod der
„Völker ab: in meiner Hand steht es, was ein
„jeder für ein Schicksal und Lebensart haben
„soll: auf meinen Ausspruch kömmt alles
„Glück und Unglück der Sterblichen an: was
„für Nationen gänzlich vertilget, was für eine
„anderswohin versetzt werden sollen: wem ich
„die Freyheit geben, oder nehmen, wen ich zum
„Sklaven machen, oder erhöhen will, was für
„Städte zu schleifen, und was für eine neu auf-
„zubauen, alles dieses steht in meiner Gewalt.“

§. 7.

Aus diesem von dem barbarischen Heidenthum entlehnten, und von einigen Hofschmeichlern auch auf die christliche Fürsten ausgedehnten, von wahrchristlichen Regenten aber allzeit verabscheuten, mehr dann machiavellischen Maximen, und den türkischen Despotismus übertreffenden Grundsätzen entspringen die falschen Begriffe, die man sich von der Bedeutung des Worts Staat machet.

Man läugnet zwar nicht, daß durch das Wort Staat alle in einem Reiche oder Lande wohnende und liegende geistliche, und weltliche Menschen, Güter und Vermögen zu verstehen seyen:

seyen: die Schmeichler behaupten aber dabey, daß der Staat wegen dem Fürsten, und nicht der Fürst wegen dem Staat angeordnet sey, daß alle Güter und Reichthümer des Staats dem Fürsten gehören, und die Unterthanen nur so lang Nutznießer davon seyn, als es dem Fürsten gefällig, von dessen Befehl und Gewalt allein abhänge, wann er diese Güter nehmen, wie er sie verwenden, oder wem andern er sie geben wolle.

§. 8.

Auf solche Art schleicht sich nach und nach der heidnische oben beschriebene Despotismus auch in christliche Staaten ein: wie dann der starke Vertheidiger einer monarchischen Regierung der gelehrte Herr von Giebfeld selbst bekennen muß, „daß in vielen Monarchien die Gewalt der Kö„nige stark vom Despotismo schattirt sey: denn „wer Gewalt, wer eine zahlreiche Armee habe, „sey eigentlich Herr von Allem."

Diese Schattirung zeigt sich auch in einigen Staaten schon als ein sehr kennbares Gemälde. Ja, der deutsche Despotismus scheinet sich nur noch in dem von dem türkischen zu unterscheiden, daß wir keine seidene Stricke, und keine Janitscharen haben; wir haben aber dagegen Ka-

binet=Ordres, Befehle ex plenitudine Potestatis, das ist, aus obristherrlicher Machtsvollkommenheit, Hofdekrete, Regiminalrescripte, Soldaten, Projectanten, und Schmeichler, die in der Wirkung die nämlichen Dienste leisten, wie dort die seidenen Stricke und Janitscharen.

Unser Despotismus ist daher zwar feiner, als der in Orient, er ist aber in manchen Wirkungen weit drückender, als jener, und man weis kaum mehr, ob Regenten schlimm durch schlimme Grundsätze, oder die Grundsätze durch die Neigungen großer Herren schlimmer werden. Der berühmte Montesquieu schreibt:

„Man kann sagen, daß die Passionen der „Fürsten, die Geduld der Völker, und die „Schmeicheley der Schriftsteller, die Grundsätze des Staatsrechts, so wie es itzt an einigen „Höfen ausgeübt wird, pur in der Wissenschaft „zu bestehen scheinet, wie ein Fürst ohne Schaden seines Interesse die Gerechtigkeit verletzen „könne."

Fast sollte man glauben, es gebe zweyerley Gerechtigkeiten, eine für die große Herren, und eine für den gemeinen Mann, als wenn Recht nicht

nicht allemal Recht wäre, es mag einen Fürsten oder Bettler angehen.

§. 9.

Wenn alle Minister, Staats- und Rechtsgelehrte, welche so freygebig sind, die Gewalt der Großen über die Schranken der göttlich- und natürlichen Rechte zu erweitern, und der deutschen Freyheit ein schier unerträgliches Joch an Hals zu werfen, die Folgen der unausbleiblichen Verantwortung bedächten, zu welcher sie über die Gewaltthaten, der durch ihre Rathschläge und Lehren verführten Fürsten, über die Seufzer und Thränen der mit diesen ungerechten Sätzen gedrückten Unterthanen, vor dem strengen Richterstuhl des Allerhöchsten dereinst stehen müssen, allwo weder gemeine Meynung der neumodischen dem Fürstenohr schmeichelnden Staatsrechtslehrern, noch das Interesse des Herrn, weder der Befehl und Wohlgefallen der Minister, noch die angebliche Hausverfassung, weder der Usus modernus, oder dermalige Gebrauch, noch die allgemeine Uebung, weder Privilegien oder Freyheiten, noch Exemtionen, oder Ausnahmen als hinreichende Entschuldigungen gelten werden, sondern wo es heißen wird, nach

deinen

deinen Worten, Thaten, und Schriften wirst du gerichtet werden; würden sehr viele anders denken und schreiben.

§. 10.

Ein dem Regenten nur schmeichelnder, die Rechte der Kirche und Unterthanen schmälernder, und die Fürsten zu Ausübung der willkührlichen, und uneingeschränkten Gewalt gewöhnender Staatsmann, Lehrer oder Schriftsteller wird in Gottes Augen eines schwerern Gerichts schuldig werden, als ein Mörder, mit dessen Tod alles Aergerniß aufhöret. Wie manchen sogenannten großen Geist (sey er Rechtslehrer, Geschichtschreiber, oder Schriftsteller) wäre nach seinem Tode noch zu wünschen, daß sein Lehrstuhl lieber ein Galgen, und seine Feder ein Schwert für ihn gewesen wäre.

§. 11.

Stolz, Furcht und Gewinnst sind die drey Hauptquellen, aus welchen so viele der Religion, dem Staate und der deutschen Freyheit schädliche, ja der Menschheit zur Schande gereichende Schriften in die Welt ausfliegen;

Ein

Ein Fürst darf dem stolzen Lehrer oder Rath nur die schmeichelhafte Versicherung eines ihn vorzüglich würdigenden, und auf seine Geschicklichkeit, Einsicht und Verdienste sich gründenden Vertrauens geben;

Einen furchtsamen gelehrten Hof- oder Landrath darf nur der Gedanke anwandeln, er möchte in Ungnade fallen, oder wenigst nicht weiter befördert werden;

Ein gewinnsichtiger Professor, Geschichtschreiber, oder Schriftsteller darf nur einmal erfahren, daß Schmeicheley besser bezahlt werde als die Wahrheit; so giebt es F-- L-- N-- de la R-- S-- E-- R-- Sch-- und dergleichen vom Stolze aufgeblasene, von der Furcht eingenommene, und von der eigennützigen Gewinnsucht gefesselte Männer, geheime Staatsgeistliche und Landräthe, Canonisten, Archivarii, und Geschichtschreiber der Menge nach, welche Sachen rathen, lehren, schreiben, beschönen, und vertheidigen, derer Ungrund und Unrecht sie am beßten wissen sollten, oder doch sich davon zu überzeugen, Verstand genug hätten.

§. 12.

Wenn man in Fällen, wo die landesherrlichen Rechte, und die Freyheit der Kirche, die durch-

durchlauchtigste Neigungen und die Rechte des Landes, der verlangte absolute Gehorsam, und die dagegen stehende göttliche, natürliche, Kirchen- Reichs- und Landgesetze, das Interesse des Fürsten, und das Wohl seines Volkes zusammenstoßen, nur immer dem Fürsten schmeichelt, das Wohl der Kirche, des Landes, und der Unterthanen gar nicht beherziget; da kann nichts anders folgen, als daß ein Herr durch dergleichen Gott und Gewissen vergessene Räthe, Lehren und Schriften verhetzt, sein Herz gegen alles, was heilig, und gerecht ist, verhärtet, seine selbst eigene Pflichten verletzet, dem Land den Abschied der Treue giebt, und theils mit Drohungen, theils mit Lockungen und anderen Künsten Sachen verlangt und ausführet, die wider alles Recht und Billigkeit laufen, ja der gesunden Vernunft, und dem christlichen Gewissen offenbar widersprechen.

§. 13.

Durch dergleichen Handlungen werden die Rechte der Souverainität nach und nach so weit ausgedehnt, daß man mit dem Herrn von „Bielefeld über die ungemessene Gewalt erstau„nen muß, welche Menschen andern Menschen „über

„über ihr Leben und Handlungen einräumen, oder welche, besser zu sagen, die Regenten durch Verleitung böser Rathgeber nach und nach an sich gerissen haben. Seiner natürlichen Freyheit entsagen; nichts wollen, als was ein anderer will, sein ganzes Wesen, seine Güter, seine Kinder der willkührlichen Gewalt eines einzigen Menschen zu unterwerfen. Welche Worte, welche Stoffe zu Betrachtungen!

§. 14.

Wenn man auf den Ursprung der Gewalt, so Menschen über andere Menschen bekommen, zurückgeht, so wird sich auch durch Untersuchung der Frage: Was ist der Staat? Der Mißbrauch der Souverainität oder der unbeschränkten Gewalt in seiner völligen Blöße darstellen.

Gott erschuf den Menschen nach seinem Ebenbild: Gott segnete Adam und Eva, und sprach:

„Wachset, und mehret euch, erfüllet die Erde,
„und unterwerft sie euch, und herrschet über die
„Fische des Meers, und über die Vögel des
„Himmels, und über alle Thiere, die sich auf
„Erden bewegen.“

Gott

Gott übergab also die Erde dem Menschen zum Eigenthum: er sagte auch, die Menschen sollen herrschen über die Fische, Vögel und Thiere, nicht aber, daß die Menschen übereinander herrschen sollen. Der Stand der Menschheit ist also ursprünglich frey, und jeder besaß seinen Antheil der Erde eigenthümlich.

§. 15.

Nachdem das menschliche Geschlecht immer zahlreicher wurde, und mit der Anzahl der Menschen nach dem Sündenfall unserer ersten Aeltern auch der Neid, Haß, und die Begierlichkeit, sein Eigenthum zu erweitern, zunahm, einzelne Personen und Geschlechter aber oft zu schwach waren, sich bey dem ihrigen wider ungerechte Gewalt zu erhalten, so verbanden sich anfangs mehrere Geschlechter unter sich, um mit vereinigten Kräften sich bey ihrem Eigenthum zu schützen.

Gleichwie aber keine menschliche Gesellschaft ohne gute Ordnung, und keine gute Ordnung ohne Gesetze bestehen kann, auch das Wohl und Wehe einer jeden menschlichen Gesellschaft sich hauptsächlich in Beobachtung oder Uebertrettung alles dessen, was den Menschen hier

zeitlich, und dort ewig glücklich, oder unglücklich machen kann, gründet, so wurde die Besorgung der zur ewigen Glückseligkeit führenden Gesetzen geistlichen, und die Handhabung des zeitlichen Wohlstands weltlichen Mitgliedern der aus lauter freyen Leuten in einem Verderbnisse stehenden menschlichen Gesellschaft anvertrauet.

§. 16.

Aus diesen menschlichen Gesellschaften sind nach und nach die zerschiedene Staaten erwachsen. Das Wort Staat kann also nicht besser bestimmt werden, als wenn man sagt:

„Der Staat ist eine entweder unter uneinge„schränkter, oder gemäßigter geistlich- und welt„licher Regierung stehende bürgerliche Gesell„schaft;

Und solche Gesellschaften sind auch die in Deutschland unter einer Kaiserlich, Königlich, Churfürstlich, Erzherzoglich, Fürstlich, oder Republikanischen Regierung stehende Völker.

§. 17.

Aus der doppelten Verwaltung der geistlich- und weltlichen Anliegenheiten eines Staats entstunden nach und nach zwo Mächten in einem Staat: die geistliche nämlich, und die weltliche.

Ich will nicht untersuchen, in was für einem Verhältniß diese zwo Mächten in dem alten Testament bey den Juden und Heyden gegen einander gewesen, sondern ich will nur da stehen bleiben, wo der König aller Könige selbst auf Erden war, die christliche Religion stiftete, und beeden Mächten ihre Gränzen so setzte, daß doch eine Macht der andern gewissermaßen subordinirt ist. In pur geistlichen Sachen sind alle Christen vom Kaiser bis auf den Bettler dem Priester Gehorsam schuldig, und in pur weltlichen Anliegenheiten bleiben auch die Priester dem Regenten unterthan.

§. 18.

Beym Ursprunge der christlichen Religion war die römische Monarchie schon gegründet, und dieser Staat wurde von heydnischen Kaisern beherrschet, denen die neubekehrten Christen eben den Gehorsam im Zeitlichen schuldig waren, den sie zuvor als Juden oder Heyden leisten mußten; in Glaubenssachen aber gab Gott den Aposteln Gewalt, in seinem Namen zu lösen und zu binden.

So lang nun Christus als Gott-Mensch und Stifter der christlichen Religion auf Erden

wandelte, waren die Apostel einander alle gleich: sie waren in dem, was einen Bezug auf die Ausbreitung des Glaubens und die Seelsorge der Neubekehrten hat, seine Jünger und Diener, er aber ihr Herr und Meister; im Zeitlichen hingegen blieben die Apostel Unterthanen des Kaisers, wie zuvor; Christus selbst unterwarf sich als Mensch freywillig den Gesetzen des Kaisers, und befahl seinen Jüngern, dem Kaiser den Zinsgroschen zum Zeichen ihres Gehorsams zu geben; denn Gott gehört, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

§. 19.

Bevor Christus die Welt verließ, so setzte er statt seiner den heiligen Petrus zum Haupt seiner neugestifteten Kirche, und zum Fürsten in Glaubenssachen über die andere Apostel auf Erden ein; wie die christliche Religion, aller von den heydnischen Kaisern gelittenen Verfolgungen ungeachtet, sich im römischen Reiche immer weiter ausbreitete, also gab auch Petrus und seine Nachfolger den neubekehrten christlichen Schaafen ihre Seelenhirten, die aber immer ihre Rücksicht auf ihr Oberhaupt den Statthalter Christi haben mußten, und diesem subordinirt blieben:

denn ohne gewisse Subordination kann in der Welt keine Ordnung bestehen; und so breitete sich auch nach und nach die christlich geistliche Macht der Päbste, neben der weltlichen Macht der Kaiser im Reiche immer weiter aus.

§. 20.

Sowohl unter den heydnischen als christlichen Kaisern vom Tod Christi an bis auf die Kaiser karolingischen Stammens, kannten die Christen im römischen Reiche keine andere Regenten, als den Pabst im Geistlichen, und den Kaiser im Weltlichen. Die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten übten ihre Christo und seinem Statthalter untergeordnete geistliche Gewalt in den ihnen angewiesenen Provinzen, Bisthümern, und Gegenden im Namen des Pabsts aus; und die Churfürsten, Herzoge, Fürsten, Mark-Land-und andere Grafen waren damals nur hohe kaiserliche Beamte und Statthalter über gewisse Länder und Bezirke, die der Kaiser ohne Beyzug des Pabstes ab- und einsetzen konnte, wie er wollte.

§. 21.

Die päbstliche Macht hat sich in der ganzen katholischen Christenheit bey ihrer ersten Grund-

ver-

verfassung und Ansehen, außer was durch die Concordata zerschiedener Nationen nachgegeben worden, bisher aufrecht erhalten: dem heil. röm. Reich aber wurden nach und nach viele Länder entrissen, und formirten besondere Staaten; in dem Ueberrest des Reichs selbst hingegen wurde die kaiserliche Macht und Ansehen von theils zu nachläßig regierenden, oder zu freygebig gewesenen Kaisern, und von den eigenen kaiserlichen Beamten und Statthaltern ziemlich heruntergesetzt, da die Herzoge, Fürsten, Mark- Land- und andere Grafen ihre ehmalige Amtsdistricte theils als Eigenthum, und theils als Lehen erblich an sich zu bringen Gelegenheit fanden, und von der Schwäche oder Freygebigkeit einiger Kaiser so profitirten, daß man heut zu Tage anstatt eines einzigen Landesfürsten, so der Kaiser war, eben so viele Landesherren, als Reichsstände zählet, die zusammen genommen noch den nämlichen Staatskörper des heil. röm. Reichs deutscher Nation, nur in veränderter Regierungsform ausmachen, in dessen Umfang unter den ersten christlichen Kaisern viele hundert Jahre lang die päbstliche und kaiserliche Macht, jede in ihrer Sphäre auf das freundschaftlichste nebeneinander herrschten.

§. 22.

Die erste in öffentliche Thätigkeiten ausgebrochene Uneinigkeit zwischen der Kirche und dem Reiche entstund nach vom Karl dem Großen wieder empor gebrachtem occidentalischen Kaiserthum unter Kaiser Heinrich dem vierten, und dauerte über zweyhundert Jahr bis auf das sogenannte große Interregnum, oder Zwischenreich fast immer fort. Von der Regierungszeit Rudolphs von Habsburg aber, bis auf seine jetzt regierende kaiserliche Majestät, lieset man (ausgenommen, was unter Kaiser Ludwig dem vierten geschehen) nirgend mehr so ärgerliche Uneinigkeiten, wie in dem eilften und zwölften Jahrhunderte: ja die Einverständniß zwischen beeden höchsten Häuptern des heil. röm. Reichs, dem Pabst und Kaiser, wurde besonders unter den Kaisern aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich so enge verbunden und befestiget, daß diese Einigkeit auch zu jenen Zeiten aufrecht stehen geblieben, wo zerschiedene Reichsstände sich des geistlichen Gehorsams, den sie dem Pabste und der Kirche schuldig waren, entzogen, sich aller geistlichen Gewalt selbst anmaßten, die Kirchengüter an sich zogen, und es auch durch die Waffen im 30jährigen Krieg so weit brachten,

ten, daß ihnen durch den westphälischen Frieden diese Absönderung und Besitznehmung geistlicher Güter, bis auf gemeinsame Religionsvereinigung zugestanden, und bestättiget worden.

§. 23.

Bey den neumodischen Publicisten werde ich wohl schlechte Ehre einlegen, daß ich den Pabst neben dem Kaiser auch das höchste Oberhaupt des heil. röm. Reichs nenne, mithin einen Staat im Staat zu bilden scheine, welches wider alle Staatsverfassung anstoße. Aber, meine Herren! erlauben sie mir zu fragen: ist denn nicht das heil. röm. Reich ein aus lauter Staaten zusammengesetzter Staat? machen nicht die acht Churfürsten, die Erzbischöfe, und Bischöfe, die Erzherzogen und Herzogen, die Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädte jedes einen besondern landesherrlichen Staat aus? und liegen nicht alle diese Staaten inner den Gränzen des Reichs? Man wird mir antworten, diese Gleichniß taugen zu nichts, denn alle diese landesherrliche Staaten seyen in seiner gewissen Maaß von dem Kaiser abhangend; der Pabst aber wolle in dem heil. röm. Reich einen von niemand, als von Gott allein abhangenden Staat ausmachen.

Wahr ist es, die landesherrliche Staaten des Reichs hangen einigermaßen vom Kaiser ab; es ist aber eben so wahr, daß auch der Kaiser in gewissen durch die Wahlkapitulation bestimmten Fällen von den Reichsständen abhange. Indessen beweiset dieses Gleichniß doch so viel, daß der Satz: es giebt keinen Staat im Staat, nicht so allgemein anzunehmen sey.

Nicht wahr aber ist, daß der Pabst einen besondern Staat im Staat ausmachen wolle; das Falsche dieses Einwurfs legt sich gleich dar, wenn man nur die allgemein wahre christliche Staatsregel zum Grunde leget:
„Kein Staat kann bestehen ohne Religion, und „keine Religion kann lang dauern, ohne von der „weltlichen Macht durch zweckmäßige Gesetze unterstützet zu werden. Wie der Geist und der „Körper einen Menschen gestalten, so macht die „geistliche und weltliche Macht einen voll„kommenen Staat aus."

§. 24.

Das Haupt der katholischen Religion ist der Pabst, und das Haupt der weltlichen Macht ist der Kaiser.

Beede haben ihre Gewalt von Gott, und zwar der Pabst unmittelbar, der Kaiser aber nur mittel-

mittelbar; denn dem ersten Pabst Petrus wurde unmittelbar von Gott die Gewalt zu lösen und zu binden über alle Christen ohne Ausnahm übergeben, und er zum Haupt der Kirche, mithin auch zum Fürsten der Apostel, derer Nachfolger die Erzbischöfe und Bischöfe sind, eingesetzt. Dem von den Menschen erwählten Kaiser aber wurde dessen, ihm unmittelbar von den Menschen eingeräumte Gewalt erst nach der Hand auch von Gott bestättiget, da er befohlen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, das ist, was ihm die menschliche Satzungen ohne Nachtheil der göttlichen Gebothe, zu geben verordnen.

Gleichwie nun einerseits in Betreff der Gesetzgebung weder der Pabst vom Kaiser, noch der Kaiser vom Pabste abhängt, und beede keinen andern Obern, als Gott allein erkennen, und zwar der Pabst wieder unmittelbar, der Kaiser aber mit gewisser Rücksicht auf die Wahlkapitulation, und Reichsgrundsätze: also stellet der Pabst mit der Klerisey, so zu sagen, den geistlichen Staat, und der Kaiser mit den Layen den weltlichen Staat vor; da aber andererseits der weltliche Staat, was die Religion und das Seelenheil betrifft, dem geistlichen, und dieser in pur zeitlichen Sachen dem weltlichen Staat ge-

gewissermaßen untergeordnet ist, so machen die geistlich und weltlichen Stände, und Unterthanen des heil. röm. Reichs nur einen Staat aus; just so, wie der Civil- und Militairstaat in Anordnung der Civil- und Kriegsgesetze keiner von dem andern, sondern von dem Landsfürsten (wie der Pabst und der Kaiser von Gott) abhangen, folglich mit ihren Untergeordneten zween besondere Staaten zu seyn scheinen, beede zusammen genommen aber, da in der Ausübung der Gesetze bald der Civilstaat den Kriegsgesetzen weichen, und bald der Kriegsstaat auch die Civilgesetze befolgen muß, machen im wesentlichen nur einen Staat aus.

Der für die Majestätsrechte des durchlauchtigsten Erzherzoglich-Oesterreichischen Kaiserhauses so wachsame Monarch, Ferdinand der zweyte, legte auf dem im Jahre 1622. zu Oedenburg gehaltenen ungarischen Reichstag den Fürst-rühmlichsten Beweis dar, in wie weit sich die Gränzen der weltlichen Macht über die Geistlichkeit und derer Güter erstrecke. Da er den acatholischen ungarischen Ständen, die von ihm zerschiedenes in die katholische Kirchenrechte einschlagendes verlangten, zur Antwort gegeben:

„Weilen ihme nicht einmal als Kaiser über die

„Geist-

„Geistliche einige Bothmäßigkeit, sondern sol=
„che allein dem Pabste zustehe, so seye er bereit,
„sich vorhero bey dem Pabst Raths zu erholen.“

Und dieses sey genug gesagt von dem Unter=
schied und Uebereinstimmung des geistlich= und
weltlichen Staats. Nun will ich bey dem welt=
lichen Staat allein stehen bleiben, und untersu=
chen, in wie weit sich die Gewalt eines Landes=
fürsten über die Personen, Lebensart und Güter
seiner Unterthanen erstrecke.

§. 25.

Richtig ist es, daß Gott anfänglich dem
Menschen die Herrschaft nur über die Fische des
Meers, über die Vögel der Luft, und über al=
le Thiere, so sich auf Erden bewegen, nicht aber
über seine Mitmenschen eingeräumt habe; so ge=
wiß ist auch, daß erst nach dem Sündenfall un=
serer ersten Aeltern die mit der Anzahl der Men=
schen überhand genommene Laster es zur Noth=
wendigkeit gemacht, daß sich die Völker zur
Beschützung ihrer Freyheit und Erhaltung ihres
Eigenthums in zerschiedenen Gesellschaften verei=
niget, und sich zu Handhabung guter Ordnung
Vorgesetzte erwählt, den nach und nach, ent=
weder von dem Volke freywillig immer mehrere

Gewalt

Gewalt eingeräumt worden, oder es haben sich einige dieser Vorsteher des ihnen anvertrauten Gewalts, wie Nemrod der erste König der Assyrier im Jahre nach Erschaffung der Welt 1788, und Julius Cäsar der Stifter der römischen Monarchie im Jahre der Welt 3890. so zu bedienen gewußt, daß sie sich endlich zu souverainen Herren über ihr freyes Volk empor geschwungen.

§. 26.

Es ist und bleibt daher ein unumstößlicher Grundsatz des Staatsrechtes: **Die Völker haben sich Häupter erwählet, um ihre Freyheit zu beschützen, nicht aber um sich ihnen zu Knechten zu ergeben.** **Wenn wir einen Fürsten haben**, sagt Plinius zum Trajan, **so ist es darum, um vor einem Herrn bewahrt zu bleiben**; man darf also den Göttern der Erde noch immer sagen, daß ihre Unterthanen Menschen nach dem Ebenbilde Gottes seyn, wie sie; daß wir Kinder eines Vaters seyn, und sie der Wille des Volkes zu Vormünder, und Wohlthäter unserer als Mitbrüder, nicht aber zu Tyrannen gesetzt habe; daß wir endlich einen gemeinschaftlichen Richter haben, vor dem der König, wie der Bauer, zu unfehlbarer, und

inap-

inappellabler Rechenschaft stehen müssen. Ein christlicher und gottliebender Fürst weist sich gar wohl zu bescheiden, daß er unter Gott sitze, und ihm das Regiment über seine Nebenmenschen, nicht aber über Sklaven anvertraut sey, daß er nicht um seinetwillen, und daß es nur ihm wohl gehe, auf der Welt sey, sondern zugleich um das Wohl seiner Unterthanen zu besorgen.

§. 27.

Ein jeder Staat ist also eine Gesellschaft von Menschen, und diese Menschen alle vom Fürsten bis auf den Bettler herab, sind, wie ein jedes Kind aus der ersten Christenlehre weis, zu dem Ziel und Ende erschaffen, daß sie Gott dienen, und selig werden. Jedem steht frey, ob er Gott in dem Nähr- Lehr- oder Wehrstande dienen, ob er den geistlichen oder den weltlichen, bürgerlichen oder den Soldatenstand hierzu wählen wolle; in allen diesen drey Ständen kann man Gott dienen: in allen dreyen kann man selig werden: nicht jeder dieser Stände aber ist für alle Menschen anständig; die Natur- und Gemüthsgaben sind so unterschieden, als unterschieden die Obliegenheiten dieser drey Hauptstände voneinander sind.

Alle diese drey Hauptstände sind einem Staat unentbehrlich: man braucht Geistliche, uns zu lehren, Weltliche, uns zu nähren, und Soldaten uns zu schützen. Was nun ein Mensch für einen dieser Stände antritt, so hat einer wie der andere die seinem Stand und Amte zukommende allgemeine und besondere Pflichten gegen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst zu beobachten.

In dem geistlichen Stande ist für den Pabst, wie für den geringsten Eremiten, im weltlich bürgerlichen für den König, wie für den Bauern, und im Soldatenstand für den kommandirenden General, wie für den gemeinen Mann das allgemeine, allerhöchste Staats = Reichs = und Landesgesetz: **Man muß Gott mehr gehorsamen und dienen,** als den Menschen; und erst nach dessen Erfüllung müssen in der Subordination dem Wohl des Staats alle andere Gesetze weichen.

§. 28.

Ein jeder Mensch, sey er geistlich oder weltlich, ist schuldig, von seinem Eigenthum so viel zur Ehre Gottes und zum Wohl des Staats oder gemeinen Wesens beyzutragen, als es eine gute

gute Kirchen= und Staatsverfassung erfordern; es müssen aber die Steuern, oder Beyträge nach eines jeden Vermögen so abgemessen seyn, daß einer bey wohlgeordneter Haushaltung nicht nur zu seinen und der Seinigen Unterhalt und Versorgung, sondern auch zu einem Nothpfenning auf unvorzusehende Unglücksfälle, sie mögen der Kirche, dem Staat, oder ihm selbst begegnen, etwas übrig bleibe, und dieser Ueberschuß, bestehe er in liegenden Gütern, Kapitalien, oder anderem Vermögen, ist einen jeden wahres Eigenthum: er kann damit schalten und walten, wie er will; und wer ihm etwas davon nimmt, sollte es auch schon der Landesfürst selbst wagen, der begeht eine Ungerechtigkeit, und versündiget sich wider das siebente und zehnte Geboth Gottes, **Du sollst nicht stehlen, und nicht begehren deines Nächsten Gut.**

§. 29.

Wenn man daher Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, nämlich der Kirchen den Zehnten, und was ihr sonst gebührt, dem Landesfürsten aber seine Renten, Gülten, Gefälle, und dem Staat die Steuern, so hat der Landesfürst kein anderes Recht

mehr

mehr über das Vermögen seiner Unterthanen, als Sorge zu tragen, daß der Unterthan dieses sein Eigenthum weder zur Beleidigung Gottes, noch zum Schaden des Staats verschwende, sondern solchen Gebrauch davon mache, daß ihn der Staat nicht als einen Bettler erhalten muß, und er selbst dem Staat in der äußersten Noth über den ordentlichen Beytrag eine außerordentliche Hilfe leisten kann.

Geht ein christlicher Fürst weiter, so verfällt das Land in einen Despotismus, welcher doch neben der christlichen Religion nicht bestehen kann.

Man gab einer gewissen Nation schuld, sie verhindere die Ausbreitung des Evangelii in Indien nur darum, weil sie dadurch gehindert würde, den Menschenhandel zu treiben, und die Sklaven wie das Vieh zu benutzen.

§. 30.

Der französische Staatsminister, Herr von Sulli, schreibt: **Ein jeder (um so mehr dann ein christlicher) König habe zwey Souverainen über sich, Gott, und das Gesetz, und sein erstes Gesetz sey, alle gute Gesetze zu halten.**

Die

Die Staatsregel: Der Gesetzgeber ist nicht an die Gesetze gebunden, ist nur von jenen Gesetzen zu verstehen, die ein Regent selbst macht, nicht aber von den göttlichen und natürlichen, noch von den Grundgesetzen seines Reichs.

Ein Fürst muß seine höchste Gewalt nicht mißbrauchen, sondern zur Zeit der Noth sich dessen nur bedienen, und dabey bedenken, daß er nicht so fast ein Herr, als ein Vater des Vaterlands seyn soll.

Kein Staat ist glücklicher, als wo der Menschkönig, und der Menschunterthan recht gute Christen sind; in einem solchen Reich weist man von keinem Despotismus: der Menschkönig läßt, und schützt den Menschunterthanen bey dem Seinigen, dieser aber ernähret mit Freuden im ehrfurchtsvollesten Gehorsam den König, und genießet seinen übrigen Segen in einer dem Wohl des Staats untergeordneten Freyheit.

§. 31.

Freyheit ist das älteste Loos aller Völker; so alt Deutschland ist, so alt ist auch die deutsche Freyheit; ein freyes Land aber ist nur dasjenige, in welchem die Regierungsform auf die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt nicht nur des

Fürsten allein, sondern auch des ganzen Volkes gerichtet ist, und in welchem möglichster Weiß die Gleichheit der Rechte beybehalten wird, welche die Menschen nach den ersten Grundsätzen der Natur genießen sollten: weicht man davon ab, gute Nacht, deutsche Freyheit! man wird bald sagen können, wenn Gott ein Land strafen wolle, darf er es nur mit der deutschen Freyheit heimsuchen; und wir kommen der Zeit immer näher, wo man nicht mehr zwischen gut und schlimm, sondern nur zwischen schlimm und noch schlimmer wählen darf.

§. 32.

Der deutschen Freyheit werden Fessel angelegt, wenn man Mißgunst und Eigennutz so überhand nehmen läßt, daß Reichsbürger einander, wie Ausländer behandeln dürfen; Liebe, Vertrauen, und Einigkeit gegen seinen Mitstand, und Mitbürger erkalten, Neid, Mißtrauen und Uneinigkeit nehmen überhand, die deutsche Redlichkeit verschwindet. Die Fürsten und Stände der zwey ansehnlichen Reichskreise, Franken und Schwaben, verehren den nämlichen Kaiser, als ihr Oberhaupt, den die Churfürsten für das ihrige erwählt haben;

An

An ihren Höfen, in ihren Klöstern, Herrschaften und Städten findet man Oesterreicher, Pfälzer, Baiern, und anderer Reichsstände Unterthanen der Menge nach, die mit geistlich und weltlichen Aemtern versehen sind; Handel und Wandel steht daselbst jedem Reichsbürger offen, und überhaupt hält man daselbst für unbillig, wenn Mitglieder des nämlichen Staats in Handlungen des gesellschaftlichen Lebens einander Hindernissen in Weg legen wollen.

Dessen ungeachtet werden die Schwaben und Franken von einigen mächtigeren Mitständen in vielen Stücken so behandelt, als wenn sie mit ihnen nicht Glieder eines und des nämlichen Staats des heil. röm. Reichs deutscher Nation, sondern völlige Ausländer wären. Als Soldaten hat man sie gerne, dessen sind die vielen Werbungen Zeuge; von geistlich- oder weltlichen Aemtern aber werden sie ausgeschlossen, und man will sie nicht einmal mehr in den zur Zeit noch beybehaltenen Klöstern leiden: ja es kömmt so weit, daß sogar den in die Welt zurückgeschickten Geistlichen und Klosterfrauen verbothen wird, ihr künftig erwerbendes Eigenthum, unter der Strafe der Ungültigkeit, niemals zu Handen eines außer den Erbländern der gesetzgebenden

Macht lebenden Unterthanenen, zu vermachen, oder zu vererben: Kurz, die guten fränkische und schwäbische Reichler (wie man sie nennt, als wenn das Reich nur aus Schwaben und Franken bestünde) werden fast von allen gesellschaftlichen Vortheilen in vielen unstrittig zum Reich gehörigen Ländern ausgeschlossen: bey gesellschaftlichen Beschwernissen und Bürden aber vergißt man sie nicht. Es darf nur ein Krieg ausbrechen, da sind keine liebere Mitstände, als die Franken und Schwaben: ihre Hilf an Geld und Mannschaft wird in den schmeichelhaftesten Freundschaftsausdrücken gesucht: ja, man ist froh, wenn man seine Unterthanen unter Schutz der schwäbischen Neutralitäts-Säule von dem Ungemach des Kriegs befreyen kann. Wie nun dieses alles mit der deutschen Freyheit überhaupt und insbesondere, mit der Grundverfassung des heil. röm. Reichs, wo in allen Reichsabschieden, Wahlkapitulationen und Friedensschlüssen freyer Handel und Wandel in wahrer Eintracht und Vertrauen, dann wechselweiser Freundschaft und Einigkeit in gemeinsamer Tragung des Nutzens, und der Beschwerden des Staats, die Grundlage ausmachte, zu vereinbaren sey, weis ich nicht.

§. 33.

§. 33.

Ich sagte oben, wenn man Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, so könne ein jeder Unterthan mit dem Seinigen, wenn es nur nicht zur Beleidigung Gottes, oder zum Schaden des Staats geschehe, schalten und walten, wie er will. Dieser Satz ist nicht nur von weltlichen, sondern auch von geistlichen Personen, sie mögen außer, oder in einem Kloster beysammen leben, zu verstehen; denn gleichwie ein jeder freyer Mensch die Wahl hat, ob er weltlich bleiben, oder in dem geistlichen Stand nach den evangelischen Räthen sich zu einer freywilligen Armuth, stäten Keuschheit, und vollkommenen Gehorsam unter einem geistlichen Oberen verbinden will, so hat zwar ein solcher ins Kloster gehende Mensch für sich kein Eigenthum, er ist mithin für sich arm: und so gewiß ein Pfründner eines Spitals arm ist, wenn er schon in einem reichen Spital lebt, so gewiß arm ist auch ein Religios eines reichen Klosters; ja, er ist für sich der Welt, so zu sagen, abgestorben, das Kloster selbst aber, oder die in solchem beysammen lebende Gesellschaft zusamm genommen, ist ein wahres Mitglied des Staats, und so gut eines

Eigenthums fähig, als die weltliche Glieder. Wenn daher ein Kloster von seinem Vermögen Gott und dem Fürsten gegeben, was die göttliche Gesetze, und eine billige Staatsverhältniß von ihm fordern, so ist das übrige ein Eigenthum des Klosters, welches ihm so wenig geschmälert, oder gar genommen werden kann, als einem weltlichen Mitglied des Staats. Will man aber dem Landesfürsten die Gewalt einräumen, daß er die Geistliche und Klosterfrauen aus ihrem Eigenthum treiben darf, weil sie, wie man ohne Beweis behauptet, mit ihrer beschaulichen Lebensart dem gemeinen Wesen keinen sichtbaren Nutzen bringen sollen, so seh ich nicht, warum man nicht mit gleicher Gewalt auch dem Banquier und Handelsmann, der nach gesammelten Schätzen sich auf ein Landgut setzet, und aus seinen eigenen Mitteln lebt, seine Reichthümer, den auf seinen Gütern ohne Hof- Land- oder Militaircharge sitzenden Landadel seine Herrschaften, und jeden nicht arbeitenden reichen Particulier all sein Vermögen bis auf eine geringe Pension solle hinwegnehmen können.

Was hat der Staat von der Lebensart solcher ihr Eigenthum meistentheils im Müßiggang,

gang, mit Essen, Trinken, Schlafen, Spielen und andern Ergötzlichkeiten verzehrenden Weltbürgern für einen Nutzen, derer manche, wenn die Einkünfte zu ihrer weichlichen Lebensart am Ende nicht mehr hinreichen, oft ihre Mitbürger noch mit Banquerot und Schuldenmachen beschädigen? Gewiß weniger, als von den Klöstern, derer Nutzen und Vortheil für den Staat in diesen Blättern besser unten unwidersprechlich dargethan werden soll.

Bey genauer Ueberlegung dieser Wahrheit dürfte manchem weltlichen Schadenfroh, der den Geistlichen und Klosterfrauen ihr hartes Schicksal so wohl gönnet, das Lachen vergehen.

§. 34.

Der Landesfürst ist also schuldig, die geistliche so gut, als die weltliche Unterthanen bey ihrem Eigenthum zu schützen, und darf ihnen weder selbst etwas nehmen, noch andern solches zu thun gestatten; denn da die Geistliche vorzüglich zu dem Volk Gottes gehören, so trifft auch das bey dem Propheten Ezechiel zu lesende göttliche Geboth vorzüglich jene Fürsten, welche eine klösterliche Gesellschaft ohne Verbrechen, oder ohne daß dem Staat eine große Noth an-

geht, aus ihrem Eigenthum treiben, sich die Klöstergüter zueignen, und den vertriebenen Geistlichen und Klosterfrauen nur etwas weniges zu ihrem Unterhalt auswerfen. „Es soll „der Fürst, sagt Gott durch den obigen Pro„pheten K. 46, dem Volke nichts nehmen von „seinem Erbtheil, noch sie aus ihrem Eigen„thum stoßen; sondern er soll sein eigen Gut „auf seine Kinder erben, auf daß meines Vol„kes nicht jemand von seinem Eigenthum zer„streuet werde." Die Entschuldigung, man verwende die eingezogenen Klostergüter wieder zu geistlichen Sachen, ist nicht hinlänglich; Ein Fürst solle sein Eigenthum auf seine Kinder erben, sagt obiges Geboth; er soll also auch mit eignen und nicht mit fremden Gelde Gutes thun. Und wäre es auch erlaubt, mit fremden Gelde Gutes zu thun; träf alsdenn nicht zu allererst die Ordnung jene weltliche Reiche, welche im Ueberfluß leben, und so vieles manchesmal recht unnütz anwenden?

Der König Achab sollte allen nach dem Eigenthum des Volkes Gottes greifenden Fürsten zu schreckenden Beyspiel dienen, welcher wegen einem dem Naboth gewaltsam hingenommenen

Wein-

Weinberg von Gott sehr hart gestraft und heimgesucht worden.

§. 35.

Die Klöster in Deutschland sind alle aus dem Eigenthum frommer Christen, und zwar nicht nur auf gewisse Jahre, sondern auf ewig gestiftet worden; einige dieser Stifter waren theils die römischen Kaiser selbst, theils unmittelbare Reichsstände, und theils waren sie andern Fürsten unterworfen.

Daß die römische Kaiser, und die unmittelbare Reichsstände für sich, die anderen unterworfenen aber mit Bewilligung ihres Landesfürsten aus dem Ihrigen geistliche Stiftungen machen können, hat bisher niemand gezweifelt; daß aber nach Verfluß mehrerer Jahrhunderte derjenige, der ein Land, oder Ort, worinn Klöster sind, an sich gebracht, eine solche nicht einmal aus dem Seinigen, sondern aus fremder Freygebigkeit entstandene Stiftung, wenn man sie auch nur als ein bürgerliches Mitglied des Staats betrachtet, ihres durch mehr hundertjährigen Besitzes, und bestättigten Bürgerrechts ohne äußerste Noth, und ohne daß sich ein solches Kloster eines großen Verbrechens wider die

Kirche, oder den Staat schuldig gemacht, entsetzen, nur aus bloßer Willkühr die geistlichen Inwohner desselben herausschaffen, ihre Güter an sich ziehen, und nach seinem Gefallen anderswohin verwenden könne, widerspricht der Natur, dem göttlichen und Völkerrechte, dem Landfrieden vom Jahre 1548, absonderlich aber dem westphälischen Frieden.

§. 36.

Der Landfrieden vom Jahre 1548. enthält ausdrücklich:

„Niemand, wessen Standes, Würde, oder „Wesens er sey; solle um keinerley Ursach willen, wie sie Namen haben möchten, auch in „was gesuchten Schein das geschehe, dem „andern seiner Possession, Inhabens oder Gewähr, es wäre Schlösser, Städte, Dörfer, „Kirchen, Klöster, Klausen etc. entsetzen."

Was hat in dem dreyßigjährigen Krieg Christen wider Christen mehrer in Harnisch gebracht; als weil einige Fürsten und Stände, so viele Bißthümer und Klöster säcularisirten, und wider die katholische Grundsätze die geistliche Güter an sich gezogen; bis endlich durch den westphälischen Frieden diesem Uebel Schranken gesetzt wur-

wurden. Den Besitzstand vom ersten Januar 1624. legte man zum Grund, was damals die protestantischen Fürsten und Stände an geistlichen Gütern besaßen, wurde ihnen, bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben gelassen, das übrige aber solle den katholischen Kirchen und der Geistlichkeit bleiben.

Die Worte des Friedensinstruments sagen freylich nur, wie es dieserhalben in den akatholischen Ländern und Orten mit katholischen, und in den katholischen Orten mit den akatholischen durch den Friedensschluß ihnen bestättigten geistlichen Gütern gehalten werden solle; denn der Streit war nur zwischen diesen, nicht aber zwischen katholischen und katholischen.

In ganz katholischen Staaten blieb es bey der alten Verfassung, nach derer Grundsätzen die weltliche Regenten nicht befugt sind, geistliche Güter an sich zu ziehen. Weicht man nun katholischer Seits selbst hievon ab, und übet aus, was man ehedessen den Herren Protestanten für ein Sacrilegium ausgelegt, und worüber es zu so Land und Leut verderblichen Ausbrüchen gekommen, so bekennt man mit der That, daß den Protestanten damals unrecht geschehen sey. Und wer würde sie verdenken können, wenn sie

nach

nach dem Beyspiele der Katholischen alle Klöster in ihren Staaten aufheben, und derer Güter an sich ziehen? denn was einem recht ist, muß dem andern erlaubt seyn.

§. 37.

Der Grund, worauf sich in Betreff des Besitzstandes vom Jahre 1624. bey den westphälischen Friedenstraktaten bezogen wurde, war katholischer Seits unter andern auch die Besorgniß, wenn die Klöster säcularisirt, und ihre Güter in weltliche Hände gerathen, in diesen Klöstern und Kirchen alle katholische Religionsübung aufhöre. Aber was werden dann in den von katholischen Landesfürsten aufgehobenen Klöstern, besonders der Klosterfrauen, für Gottesdienste und katholische Religionsübungen gehalten? werden nicht die Kirchen gesperrt, und die Kirchenornat, besonders an Gold, Silber und Prätiosen den Meistbiethenden verkauft? ist dieses nicht ein Beweis, daß der Grund, worauf man katholischer Seits das uti possidetis des westphälischen Friedens gebauet, heut zu Tage von diesen selbst als ein Irrsatz angesehen werde? Wer wird die Protestanten zu Haltung eines auf Irrsätzen ruhenden Friedensschlusses anhalten

kön-

können? warum sollen die protestantischen Landesherren nicht eben so gut, als die katholischen in ihren Ländern die Klöster aufheben, die Religiosen und Klosterfrauen daraus vertreiben, und die Klöstergüter an sich ziehen können? thaten sie denn vor dem westphälischen Frieden was anders? Sie zwangen ja ordentlicher Weise (denn was außerordentlich geschehen ist, von dem ist gegenwärtig die Rede nicht) niemand, die Lehre Lutheri anzunehmen. Die Religiosen und Klosterfrauen konnten glauben, was sie wollten, nur mußten sie das Kloster räumen, und dem Landesherrn die freye Disposition über die Klostergüter überlassen. Ob in den Kirchen der eingezogenen Klöstern ein, oder keine Religionsübung und Gottesdienst beybehalten werde, um dieses bekümmerte man sich damals nicht viel, just so, wie man dermalen mit unter der Landeshoheit katholischen Fürsten liegenden Klöstern und Gütern verfährt.

Gleichwie nun gewiß ist, daß just dieser Gegenstand, in wie weit die weltlichen Regenten befugt seyn, die Güter der Geistlichen an sich zu ziehen, während dreyßigjährigen Krieg eine der ersten Ursachen zu so entsetzlichen Verwüstungen und Verheerungen unsers Vaterlandes gewesen,

und

und die Friedensunterhandlungen am längsten aufgehalten hat, bis endlich der beliebte Entscheidungstag des ersten Januar. 1624. nicht nur der zwischen protestantisch- und katholischen Fürsten und Ständen obgewalteten Uneinigkeit ein Ende gemacht, sondern auch überhaupt der weltlichen Macht die Gränzen, sich geistlicher Güter zu bemächtigen, gesetzt hat; so sehr ist zu befürchten, wenn in dieses bis zu gemeinsamer Religionsvereinigung unumstößlich befestigte Reichsgesetz von einem geistlichen Churfürsten des Reichs selbst zuerst ein Riß gemacht wird, daß unser deutsches Vaterland von neuem in unübersehliches Elend und Verwüstung versenket werden möchte. Erst noch in den siebenziger Jahren, da Churkölln das Kollegiatstift zum heiligen Michael in Weidenbach völlig abändern, wo nicht einziehen wollte, ergieng ein Reichshofraths-Conclusum wider den Churfürsten, den Rektor des Arrests zu entlassen, mit weiterer Einreissung des Gebäudes inne zu halten, und sie an Aufnehmung der Novizen nicht zu hindern. Hat etwa Churmaynz ein bessers Recht über die drey aufgehobenen Klöster, als Cölln über Weidenbach? Es mag nun aber Churmaynz ein Recht über die drey Klöster haben, was es für eines

will,

will, so kann solches sich doch nicht so weit erstrecken, einem unter seiner geistlich- oder landesherrlichen Hoheit stehenden Unterthanen ohne großes Verbrechen wider die Kirche, oder den Staat sein Eigenthum zu nehmen, es sey denn Sache, man könne die Kirche, oder den Staat aus einer äußersten Noth retten. Um so weniger hätte man glauben sollen, daß der Erzkanzler des heil. röm. Reichs selbst sich just das zu Schulden kommen läßt, was ihm schon die erste Regeln des Civilrechts: Niemand zu beleidigen, und jedem das Seinige zu lassen, befehlen. Aber nicht nur die Civilrechte, sondern auch die Reichsfundamental-Gesetze verbieten den Landesherren die Besitznehmung geistlicher Güter, ausgenommen, was den protestantischen durch den westphälischen Frieden bis auf die Vereinigung im Glauben zugestanden worden. Wenn man Churmaynzischer Seits nur ein wenig in den Acten der westphälischen Friedensexecutions-Kommission nachgeschlagen hätte, so würde man durch das, was damals mit der Karthaus Grünau in der Grafschaft Löweinstein vorgegangen, gewiß abgehalten worden seyn, solchen Schritt zu machen, der seinem dortmaligen Betragen schnurstracks widerspricht.

Der ganze Hergang der Sache verhält sich folgender Gestalten. Die in dem Bißthume Würzburg gelegene Karthaus Grünau sammt dem dazu gehörigen Dorf Schollbrüm ist ein Pars integrans der Grafschaft Löwenstein Wertheim, und wurde zur Zeit der Reformation von den Grafen zu Wertheim säcularisirt, welche dann in anno normali den 1ten Jan. 1624. Besitzer der Karthaus, und des Dorfs Schollbrüm waren, in welchem Besitz sie bis ad 1629. geblieben; in diesem Jahr räumte der Bischof von Würzburg, in Kraft des kaiserl. Edicti restitutorii, solche dem Karthäuserorden wieder ein.

Nach dem Friedensschluß aber restituirte Johann Philipp Graf von Schönborn, Churfürst zu Maynz und Bischof zu Würzburg, dem evangelischen Grafen von Löwenstein in seine Hälfte ohne Anstand; schlug aber dem katholischen Mitherrn seine Hälfte ab. Dieser Anstand wurde daher an die Friedens-Executionskommission verwiesen, und kam in die listam restituendorum. Da die Sache auf den Friedens-Executionskongreß zur Sprache kam, legten die katholischen Herren Kommissarii, worunter Chur-Maynz die erste Stimme hatte, folgendes merk-

wür-

würdiges Votum ab, daß der Karthäuserorden die Hälfte des katholischen Grafen behalten müsse; weil die Erlassung der eingezogenen geistlichen Güter sowohl nach dem Religions- als westphälischen Frieden länger nicht eingeräumt worden sey, als bis man sich der Religion halber universaliter, oder particulariter würde verglichen haben; nun aber seye dergleichen Partikularvergleich allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand Karl die katholische Religion angenommen habe, *quo ipso* er unfähig geworden sey, einig geistlich Gut zu besitzen und zu genießen. Ungeachtet nun die schwedische Herren Kommissarii die Restitution der ganzen Karthaus immer betrieben, so richteten sie doch nichts aus; sondern die Karthäuser blieben im Besitz der Karthaus Grünau, und des halben Theils des Dorfs Schöllbrüm sowohl ratione Condominii, als Exercitii Religionis simultanei.

Als katholischer Chur- und Landesfürst kann also Maynz nach seinen eigenen wider die Grafen von Löwenstein geäußerten Grundsätzen kein geistliches Gut an sich ziehen, und noch weniger kann er als Erzbischof seinen geistlichen Untergebenen ihr Eigenthum nehmen. Es bleibt sogar

immer ein großes Problem, ob der Pabst dieses oder jenes von frommen Christen aus ihrem Eigenthume gestiftete, von Päbsten, Kaisern, und Landesfürsten bestättigtes Kloster eines noch aufrecht stehenden Ordens einzuziehen, und zu anderm Gebrauch zu verwenden, nur so nach Gefallen erlauben, oder durch einen Machtspruch in seinen Staaten selbst etwas dergleichen vollziehen könne: es sey denn Sache, die äußerste Noth der Kirche, oder des Staats erfodere es, oder es habe sich ein Kloster durch ein großes Verbrechen die Strafe der Aufhebung zugezogen.

Bey diesen ganzen Maynzischen Verfahren möchte ich doch wissen, unter welche Klasse der Rechtsabhandlungen die dortige Herren Professores juris diese so auffallende Thathandlung in ihren Vorlesungen brächten. Ich finde in dem ganzen Corpore juris keine Stelle, woraus sich diese rechtfertigen läßt. Aber vielleicht kömmt noch ein besonderer Traktat vom civilisirten Faustrecht heraus, so ist der ganzen Sache geholfen; denn solche Bissen sind schon werth, daß man sich darum wehret.

§. 38.

Noch einen Beweis, wie sehr das der dermalig Churmaynzische Betragen von der ehemaligen

ligen Denkungsart abweiche, kann ich nicht ganz mit Stillschweigen umgehen.

Als im Jahr 1627. Kaiser Ferdinand der zweyte auf dem Reichstag zu Mühlhausen von den anwesenden Churfürsten ein Gutachten verlangte, wie man sich bey der Frage von der Zurückgab der geistlichen Kirchengüter zu verhalten habe; so haben sich alle katholische Churfürsten in ihrem Gutachten unter andern einhellig dahin erklärt:

1. Ruhe auf Erhaltung der geistlichen, und Kirchengütern, als auf einer Grundsäule, das Heil des ganzen geistlichen Staats.

2. Sowohl die katholische als die augsburgische Konfessionsverwandte Reichsstände hätten in den errichteten Bündnissen und Reichssatzungen für das Wohl des geistlichen Staats nicht minder, als für den weltlichen Staat gesorgt.

3. Wenn die geistliche Güter unter dem Schutz des Religionsfrieden nicht sicher seyn, so müssen dergleichen Bündnissen gänzlich zerfallen.

4. Es sey offenbar, und könne von Niemand geläugnet werden, daß die Religiosen mit ihren Klöstern und Einkünften von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet seyn. Und daß

5. Die weltliche Macht schuldig und verbunden seye, die Religiosen bey ihren Besitzungen und Einkünften zu schützen.

6. Sowohl nach den gemeinen Rechten, als nach dem Profanfrieden seye niemand erlaubt, einem andern Gewalt anzuthun, oder ihn seines Eigenthums zu entsetzen, welches auch bisher auf den Reichsversammlungen durch keine anderweite Verordnung, oder widrige Gesetze abgeändert worden, und seye darum

7. Außer allem Zweifel gesetzt, wenn je den weltlichen Landesherrn über die in ihren Ländern gelegene Religiosen und Geistliche eine Gerichtsbarkeit eingeräumt werden wolle, sich diese Gerichtsbarkeit nicht weiter, als auf die Religion, keineswegs aber auf ihre Güter und Besitzungen, erstrecken könne. In Rücksicht dieser Güter und Besitzungen hingegen müsse den Geistlichen eben sowohl, als den Weltlichen (wenn sie sich nicht zu der Religion ihres Landesfürsten bequemen wollen) das Auswanderungsrecht zu statten kommen, zufolg welchem sie ihre Güter und Besitzungen zu verkaufen, und den erlößten Kaufschilling davon als ein Eigenthum mit sich aus dem Land zu nehmen befugt sind.

Die

Die itzige churmaynzische Rathgeber, die ihren gnädigsten Herrn zu Aufhebung der Klöster verleitet, müssen also keine gar starke Juristen und Publicisten seyn; weil sie nicht gewußt, daß die Churmaynzische jura Fisci sich nicht über die Gränzen des Landes in die Hessische, und anderer benachbarter Herren Länder, wo die mehresten Güter und Einkünften der aufgehobenen Karthäuser liegen sollen, erstrecken könne, weilen sie nicht nur wider den Religions- und westphälischen Frieden, sondern sogar wider die eigene Maynzische Grundsätze handeln. Bey solchen Leuten, die nicht einmal die eigene Hauptgrundsätze ihres Herrn kennen, ist sich freylich nicht zu verwundern, wenn sie in jure publico ganz fremd sind, und nicht wissen, daß Anno 1594. im Monat Jul. Kaiser Rudolphus der zweyte zu Prag den Churpfälzisch, Chursächsisch, und Churbrandenburgischen Gesandten ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß die Aufrechthaltung der geistlichen Güter, der Hauptgegenstand des Religionsfriedens sey. Daß Kaiser Mathias im Jahre 1618. den böhmischen Ständen zur Antwort gegeben: Es sey ein Irrwahn, daß man aus dem Grund, weil die mehresten Stiftungen von den Königen her-

kommen, die geistlichen Güter für ein Eigenthum (*peculium*) der königlichen Kammer halten wolle.

Was Kaiser Ferdinand der zweyte im Jahre 1622. den ungarischen Ständen auf dem Reichstag zu Edenburg geantwortet, ist schon oben vorkommen. So dachten und handelten ehemals die aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich entsprossenen Kaiser; so dachten die katholischen geistlich- und weltliche Churfürsten, und so denket noch heut zu Tage die ganze wahre katholische Welt.

§. 39.

Es ist eine unstrittige und ausgemachte Sache, daß die Geistliche und Klöster eben sowohl Mitglieder des Staats sind, als die weltlichen Stände. Gleichwie nun jedem Mitglied des Staats eine gesetzmäßige Erwerbung eines Eigenthums durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Heyrath, Schankung, Kunst, Erfindung, Stiftung und dergleichen Titel offen stehet, so geht auch das ehemalige weltliche Eigenthum der frommen Stifter, so sie über die den Klöstern gewidmete Güter gehabt, durch eben diese Stiftung in ein wahres Eigenthum des Klosters über, dessen Vermehrung, Verbesserung u. s. w. dem Kloster

ster

ster mit Recht eben so wenig gesperrt werden kann, als den weltlichen Mitgliedern des Staats.

§. 40.

Mir scheinen dahero die Amortisationsgesetze, wodurch verordnet wird, in die Klöster an liegenden Gütern gar nichts, und an Geld nur ein gewiß sehr eingeschränktes Quantum kommen zu lassen, unbillig zu seyn.

Die Klöster werden in solchen Gesetzen todte Hände genennt, weil ein Kloster niemal absterbe, was mithin dahin komme, das liege für das Kommerz todt, und für den Staat gleichsam verlohren.

Wenn die Bestimmung einer todten Hand darinn besteht, daß ein Kloster niemal abstirbt, und nicht so leicht verdirbt, wovon man doch schon einige Beyspiele weis, so sind auch alle weltliche Gemeinden, Gesellschaften, Städte und Dörfer todte Hände, die eben so wenig, als die Klöster aussterben; warum macht man denn nicht auch für diese ein Amortisationsgesetz, wenn todte Hände dem Staat so schädlich seyn sollen?

Die wahre Absicht eines Amortisationsgesetzes mag Anfangs diese gewesen seyn, daß man nicht gerne Lehengüter in todte Hände gelangen lassen, weil die Todsfälle der Vasallen bey einer todten Hand sich selten, oder gar nicht ereignen;

da aber diesem Anstand durch Einführung der Lehenträger, oder daß man die Lehenserneuerung bey todten Händen auf gewisse Jahre bestimmet, abgeholfen worden, so findet man keine Ursache, warum man solche Gesetze von den Lehen auch auf all andere gesetzmäßige Erwerbungsarten der Klöster ausdehnen soll.

Ja, heißt es, was einmal in den Pfaffensack hineinfällt, kommt nicht mehr heraus; man müsse also diese dem Staat schädliche Bereicherungsbegierde der Klöster durch die Amortisationsgesetze in Schranken halten.

Dieses ist ein falscher von dem Neid erdachter Irrwahn: kein Kloster ist, welches aus sich allein leben kann; man braucht Kleidungen, die nicht in Engelland oder Frankreich, wie die mehreste Kleider der weltlichen, sondern in Deutschland fabricirt werden, Leinwand, Speis und Trank, Hausrath, Kirchenornat, Geschiff und Geschirr zur Feldarbeit, Pferd und Viehe; man bauet; es kommen nothwendige Reisen aus, man braucht Beamte, Handwerksleute, Taglöhner und andere weltliche Dienerschaft; wo kömmt nun das Geld, so zu diesen und mehr andern Ausgaben erfordert wird, hin, als in weltliche Hände? Von dem, was weltlichen Gästen, was armen Be-

freund-

freundten der Religiosen, was so vielen hundert Haus- und anderen weltlichen Armen von den Klöstern für Genuß, Hilf und Allmosen zuflieset, will ich gar nichts melden. Ersparet ein Gotteshaus über all dieses bey guter Haushaltung noch etwas, soll dieses unrecht seyn? Bey Weltlichen lobt man es: und überhaupt ist die Häuslichkeit dem Staate niemals schädlich gewesen.

Wenn bey Regenten, Herrschaften, und andern weltlichen Mitgliedern des Staats die Haushaltung so gut bestellt wäre, und man die überflüßigen Ausgaben und Verschwendungen eben so einschränkte, wie in den mehresten Klöstern geschieht, so würde man in manchen weltlichen Kassen eben so viel Geld und Vermögen finden, als man in vielen Klöstern anzutreffen glaubt; und es giebt auch wirklich noch einige weltliche Staatsmitglieder, die eben so wenig überflüßigen Aufwand, als die Klöster machen, und aus derer Händen die einmal dahin gekommenen Güter eben so wenig ohne Noth wieder an andere veräußert werden, als aus den Händen der Geistlichkeit.

Dieß wären also auch todte Hände, und für sie müßten die Amortisationsgesetze ebenfalls gelten, die ohne das nur wider die gemacht zu seyn scheinen, die ihr Vermögen nicht verschleudern, sondern so

hausen, daß sie auf alle unvorzusehende Unglücksfälle sowohl sich selbsten helfen, als auf den äussersten Nothfall auch dem Staate unter die Arme greifen können.

§. 41.

Was kann also dem Staat durch die Amortisationsgesetze für ein Nutzen zugehen, da auf einer Seite den Klöstern (welche ächte Staatsmänner und große Kriegshelden die Schatzkasten des Staats nennen) die Gelegenheit benommen wird, für sich und den Staat einen Nothpfenning zurückzulegen; aber auf der andern Seite von vielen weltlichen Mitgliedern des Staats desto mehr Geld für fremde Weine, Pferde, Hunde, Galanterien, und andere nur zur Pracht und Verschwendung dienende Waaren in auswärtige Länder geschickt werden, wodurch Deutschland um viele hundert tausend Gulden ärmer, die Ausländer aber um so viel reicher und mächtiger werden.

§. 42.

Wahr ist es zwar, daß einem Landesfürsten die Gewalt, Gesetze zu machen, nicht bestritten werden kann; die Gesetze aber müssen allzeit etwas besseres zum Gegenstand haben, wenn schon der Erfolg nicht immer der Absicht entspricht.

So

So mögen auch die Absichten des Amortisationsgesetzes gut seyn; ob aber der dadurch für den Staat gesuchte Nutzen erzieket werde, hat man so lange Ursache zu zweifeln, so lange nicht auch den unnützen und verschwenderischen Ausgaben der weltlichen Mitglieder des Staats einschränkende Gesetze entgegen gestellt, oder die bereits vorhandene Reichspolicengesetze besser befolgt werden. Wenige Staaten werden seyn, welche so häufige, und so oft wiederholte Policey= Kleidertracht= Verlobniß= Hochzeit= Traur= und Kindstauf= Gastereyen und mehr andere den luxum einschränkende Ordnungen in ihren Reichssatzungen aufzuweisen haben, als wir Deutsche, zum immerwährenden Ruhm, daß es ein Nationalgedanken gewesen, und nicht für unwürdig gehalten worden, die wichtige Angelegenheit, züchtig, ehrbar, bescheiden, und mäßig zu leben, auf öffentlichen Reichstagen zu berathen.

Es ist aber der Gebrauch dieser alten und verehrungswürdigsten Reichsgesetzen längst verschwunden, und würde man sich bey vielen großen Herren und derer Kameralisten schlecht empfehlen, wenn man auf derer Erneuerungen antragen wollte. Es heißt heut zu Tage fast allgemein; wenn es dem Herrn nur Geld einträgt, der Unterthan mag leben wie er will.

Frey=

Freylich tragen die Zölle, Accis und andere Abgaben von einzuführenden fremden Waaren und nur zur Ueppigkeit dienender Galanterien der landesfürstlichen Kassa manche tausend Gulden ein; bis aber der Fürst tausend Gulden solcher Einkünften reinen Gewinnst in seine Kassa bringt, gehen gewiß beynahe hundert tausend Gulden aus dem Lande. Wenn ein großer Schuldenmacher, der nach gänzlich verlornen Kredit mit seinen treuherzigen Gläubigern auf die Hälfte ihrer Forderung capitulirt, um wieder neue Schulden machen zu können, aufrichtig beichten wollte, wo er so vieles Geld hinverwendet habe, so würde sich offenbaren, daß kaum die Hälfte im Lande geblieben, die andere Hälfte aber müßte man gewiß in Frankreich, Engelland, Holland, Amerika, Afrika, und Asien suchen.

Dieses ist also die Hauptquelle, woraus der Mangel des Gelds, und die Entkräftung des Staats entspringt, nicht aber die sogenannte todte Hände, oder die Menge der Klöster.

§. 43.

Einem Fürsten, der sich der Regierungsgeschäften selbst unterziehet, die Kirche schützet und ehret, das wahre Wohl und Wehe seiner Unterthanen als sein eignes betrachtet, und den Verschwendungen bey Hofe, in den Städten,

und

und auf dem Lande Einhalt thut, wird es an wahrer fürstlicher Macht, an Ehrfurcht erweckendem Pracht, an nach den Kameral-Einkünften abgemessener wohlgeschmackter Tafel, und wohlgeordneten Lustbarkeiten nie fehlen, und bey allem dem die Kassa doch gefüllt bleiben, ohne ein Amortisationsgesetz zu machen, oder gar das Eigenthum der Klöster an sich zu ziehen. Wo aber andere mehr regierten, als der Herr; wo man den Unterthanen eigennützigen Projectanten, die dem Fürsten immer nur von Vermehrung der Revenüen vorschwätzen, überläßt, und wo die hohen Beamten bald prächtigere Equipage und Tafeln, als der Herr selbst, halten; da fließt sehr vieles in die Nebensäcke, und ergeht es in solchen Ländern den für den Regenten sonst bestimmten Geldern wie den Rheinstrom, welcher großen Theils von dem Sande verschlungen wird, bevor er ins Meer fällt.

§. 44.

So lang man in Deutschland Höfe antrifft, wo eine große Menge Jäger, Komödianten und und Komödiantinnen u. s. w. unterhalten werden, wo man kostbar leben, prächtig bauen, und alles haben will, was nur immer dem Geld wehe thut, wenn man nicht für den andern Morgen sorgt,

im

immerfort saußt und schmaußt, so lang noch Geld und Kredit da ist, wo man dem Lande mehr Kräften, als möglich, den Kreditoren mehr Geduld als christlich, und der ganzen Welt mehr Guts, als sie gewohnt ist, so lang und viel zumuthet, bis am Ende eines mit dem andern betrogen wird; so lang Fürsten es Königen gleich thun wollen, dem hundert tausend nach nur auf neue Meublirung einiger vorhin schon auf das prächtigste ausgezierten Zimmer aussetzen, noch mehr auf Erbauung prächtiger Lustgärten, Komödien, und Opernhäuser, und auf Unterhaltung der hierzu gehörigen öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen der mannigfaltigen Verführungskünsten verwenden: so lang man nur den Bauern alle Hazardspiele verbietet, an manchem Hofe aber oft einer an einem Abend sein ganzes Vermögen an Mann bringen kann; so lang vom Bürger bis auf die Herren übermäßiger Kleiderpracht und Schwelgerey in Speis und Trank herrschet; so lang auch Stände von geringer Bedeutung, die in Schulden bis über die Ohren stecken, nichts destoweniger, da einen Pferdstall und Garten von vielen tausend Gulden erbauen, hier den jährlichen Ertrag eines Theils ihrer Herrschaften von mehreren tausend Gulden an Früchten und Heu dem Wild-

prät

prät in Wald hinausführen; auch sogar einer jungen Gräfin von vier bis fünf Jahren schon eine Gattung eines besondern Hofstaats im verkürzten Schuh zu geben sieht; wenn man einen Monarchen von sechs oder sieben Dörfern, von Macht, Pracht und ordentlichen Marschallstafeln sprechen höret; und mehr, dann zwey Drittheil der Einkünfte weltlicher Regenten und Herrschaften auf solche Art durchgeputzt werden, so kann freylich der dritte Theil der Landeseinkünften nicht mehr hinlänglich seyn, jenes zu bestreiten, was doch die Pflichten eines Regenten, sey er groß oder klein, gegen Gott, gegen dem Staat, und gegen sich selbst erfordern.

§. 45.

Die Staatsbedürfnissen steigen immer höher, heißt es, und da die öffentlichen Einkünften zur Bestreitung solcher Bedürfnissen nicht mehr hinreichen wollen, so muß man auf neue Quellen denken, solche zu vermehren.

Opern, Komödien, Bäle, freye Tafeln, große Spiele, für jeden Prinzen und Prinzessin eine besondere Hofstaat, überflüßiger Pracht in Erbauung und Meublierung neuer auf Millionen sich erstreckenden Lustschlösser und Gärten, überkostbare Feuerwerke und Jagden, in viele tausend hinein

einlaufende unnöthige Salarirung fast unzählbarer Hofmüssiggänger, prächtigste Kutschen, Pferdzüge u. s. w. dienet alles, bey so sehr verderbten Sitten, zum Glanz, Ehre, und Ruhm großer Herren; diese müssen beybehalten werden. Wohin aus also? wo nimmt man Geld? — von der Geistlichkeit. —

§. 46.

Ich gestehe zwar mit dem ehemals unter dem Namen eines Erzbischofs von Groß-Novogrod verborgen gewesenen großen schwäbischen Redner ganz gerne, daß, wenn dem Staat eine „dringende Noth angeht, eine billige Abgabe der „Priesterschaft und Klöster etwas löbliches sey; „es müssen aber bey Hof selbst alle Kanäle zu „verschwenderischen Lustbarkeiten gestopft werden, „damit das Wasser dahin laufe, wo man es nöthiger hat; der Ueberfluß muß abgeschafft, und „der Pracht vermindert werden. Wo im Gegentheil zu Kriegs- wie zu Friedenszeiten Bäle, „Mahlzeiten, Jagden, Schauspiele in der nämlichen Uebermaaß fortgehen, und dennoch „ein König, Fürst oder Herr unter dem ruhmvollen Namen der Ehre der Kirchen, der Vertheidigung ihrer Rechte, der Landesdefension, „Abstoßung der Reichs- und Landsschulden, „und unter andern lobwürdigen, nöthig, und „nützlichen Rubriquen, Lasten über Lasten auf „seine Unterthanen und die Geistlichkeit legt, und „immer eine Auflage schon der Vorboth einer „andern wird, das ist seines Volkes misbraucht,

„das

„das heißt vor die, von der Geistlichkeit er„preßte Silberlinge sich den Zorn Gottes ein„kaufen; in solchen Umständen kann von der „Geistlichkeit mit Recht keine Beysteuer gefor„dert werden; die gewaffnete Bitten sind da „unbillig, und die freundliche Erpreßungen „ungerecht: die Sickel des Heiligthums werden „alsdenn wenig Segen bringen, und man wird „den Fluch Gottes auf dem Gepräg des erpreß„ten und entwendeten Gelds der Geistlichkeit le„sen können."

„Sobald aber der Hof selbst in einer großen „Staatsnoth die Gesparsamkeit zum ersten Mi„nister macht, und die Kammer, und Steuer„kassen das erkleckliche dennoch nicht thun kön„nen; alsdenn soll auch die Geistlichkeit das „Ihrige ergiebig beytragen, der Fürst kann es „begehren, und sie kann es nicht abschlagen; „sie ist eine der ersten Mitglieder des Staats, „an dessen Wohlfahrt und Unglücke sie Theil zu „nehmen hat; es trift sie ein dem Staat dro„hendes Unglück so gut, als andere Bürger, „und müssen einem der Ertrocknung nahen Fluß„se auch andere Bäche mit ihrem Gewässer bey„helfen, sollten sie schon unter dem Altarstein „entspringen.

„Das gemeine Wesen erhält die Geistlich„keit mit Opfer und Stiftungen: wie übel wür„de sie thun, wenn sie ihm in der Noth beyzu„springen sich weigerte; es ist in einem sehr gros„sen Nothfall vernünftiger, daß man die Kir-

„chenschätze in der Münze zu nothwendigen Geld„blech umprägen, als zu heiligen Gefäßen in der „Werkstatt der Goldschmiede schmelzen und schla„gen lasse.

„Unsere Stifter hegten eben keine andere Mey„nung, und würden sie uns eines häßlichen Un„dankes beschuldigen, wenn wir, da sie uns so „reichlich versehen, weigern würden, die all„gemeine Noth ihres und unsers Vaterlandes „mit silbernen Achseln zu unterstützen.

„Die Noth muß aber dringend, und man „muß versichert seyn, daß der geistliche Hilfs„pfenning zu einem so nützlichen Gebrauch kom„me, und derley Forderung nach der Gefahr wie„der aufgehoben werde."

§. 47.

Man will zwar behaupten, die üblen Sitten der Geistlichkeit, die von der ersten Stiftung völlig abweichende Anzahl, Lebensart und Habsucht der Klöster, die Ausschweifungen einiger Bettelmönche und das Mißvergnügen mehrerer Klosterfrauen haben endlich dem Landesfürsten die Augen geöffnet, einzusehen, wie schädlich und unnütz die große Menge der Geistlichen und Klöster dem Staat seyen, welche Umstände ihnen dann das Recht einräumen, die Klöster nach Gefallen aufzuheben und ihre Güter und Reichthum zu andern Staatsabsichten zu verwenden.

Es ist zwar wahr, daß die Sitten der geistlichen Staatsglieder hin und wieder auch nicht am besten aussehen, sie sind aber nicht so allgemein und im Grunde verdorben, noch für den Staat so schädlich, als sie in den Briefen über das Mönchswesen, in den sieben Kapiteln von Klosterleuten, in dem Grab der Bettelmönche, und anderer dergleichen Lästerschriften beschrieben werden: sie bedürfen zwar so gut einer Besserung, als die weltlichen Staatsglieder. Heißt aber umwerfen, besseren? und solle dem weltlichen Staatsübel schon geholfen seyn, wenn man ein geistliches Goldpflaster auf die durch Faulfleisch der Verschwendung, und überflüßiger Ausgaben verdorbene Wunden legt? Man mag die Auflegung dieses Goldpflasters so oft wiederholen, als man will, so wird das Uebel nur ärger: man spürt zwar auf einige Zeit eine kühlende Linderung, so bald aber der unter dem Faulfleisch der Verschwendung verborgene Brand der Schwelgerey das Pflaster ausgetrocknet, so stellt sich der alte Schmerzen wieder ein, die Nahrungssäfte nehmen von Tag zu Tag ab, und wenn endlich auch alle geistliche Hilfsmittel verbraucht sind, so weis man sich gar nicht mehr zu helfen, der ganze Staatskörper verfällt in eine Abzehrung, und stirbt endlich an der Schwindsucht. Wenn man aber eine dem weltlichen Staat von dem Luxu zugefügte Wunde gleich anfangs mit etwas bitter schmeckenden Essenzen einer nach den Staatseinkünften abgemessenen Hof- und Kriegsverfassung aus-

reinigte, und mit anfangs beissenden Frezpulver einer guten Landespolicey das überhand nehmende Faulfleisch der Verschwendung zeitlich hinweg ätzete, so wäre dem weltlichen Staat geholfen, ohne daß man nöthig hätte, die geistliche Geldapotheken ihrer Goldpflaster zu berauben.

§. 48.

Mein! wie lang würde ein Gebäude, welches schon über siebenzehnhundert Jahre auf zween Hauptsäulen ruhet, aufrecht stehen bleiben, wenn da beede Säulen in ihrem Grund zwar noch gut und fest, in der Oberfläche aber eine merkliche Ausbesserung nöthig haben, von der einen Säule mehrere Steine herausreißt, und die andern damit ausbesserte? Gewiß nicht lang. Klüger ist also, mit Herstellung guter nach den Kräften des Staats abgemessener Hof- und Landespolicey, und mit Ehrfurcht erweckender geistlicher Disciplin beede Säulen ausbessern, als auch durch Schwächung der einen den Umsturz des ganzen Staatsgebäudes beschleunigen.

§. 49.

Es ist zwar ein sehr löbliches Vorhaben, daß man in einigen Gegenden, wo oft in einem Umfang von etlichen Stunden nur ein Pfarrherr ist, die Seelsorger vermehren will, und dadurch dem gemeinen Mann nähere Gelegenheit zu Erlangung des Unterrichts in Glaubenssachen

sachen zu verschaffen sucht: hätte aber nicht geholfen werden können, wenn man die Klöster zu einem Beytrag die neue aufgestellte Seelsorger zu besolden, angehalten hätte? Hätte man gemäß der Lage, den Klöstern nicht den Auftrag machen können, taugliche Subjekte aus ihrem Orden zu bestimmen, welche die pfärrlichen Verrichtungen vollzieheten? auf dieß hätten sich gewiß alle lieber eingelassen, als auf ihre gänzliche Aufhebung. Einem dritten aber das Seinige nehmen, so viele hundert unschuldige Seelen aus der stillen Ruhe ihres geistlichen Aufenthalts in die gefahrvolle Welt hinauswerfen, ihnen nicht einmal ihr in das Kloster gebrachte Vermögen an Geld und Aussteuer wieder hinausgeben, und sie mit einer geringen Pension von hundert und funfzig Gulden oder zweyhundert Gulden ihrem eigenen Schicksal überlassen, das kann nur von solchen Rathgebern herrühren, welche den angestammten wahren Eifer ihres Fürsten für das Seelenheil seiner Unterthanen zu untergraben, und ihm unter dem Schein einer christlichen Duldung gegen all andere Religionen tolerant, gegen seine eigene Glaubensgenossen aber intolerant zu machen suchen. Lauft es nicht offenbar wider die Regeln einer christlichen und unpartheyischen Duldung, wenn Protestanten, Reformirte und sogar die Juden, Kirchen, Bethhäuser, und Synagogen bauen dürfen, und freye Religionsübung erhalten, wo sie vorhin keine gehabt; jene aber, die schon mehrere Jahrhundert im Besitze sind, die herrschende katholische Religion in

 mög-

möglichster Vollkommenheit auszuüben, aus ihrem freyen Besitzstande vertrieben, ihre Kirchen gesperret, die heiligen Gefäße und Kirchenornate hinweggenommen, und aller katholische Gottesdienst in ihren Tempeln aufgehoben werden sollten?

§. 50.

Ein solcher aus seinem Eigenthum vertriebener Geistlicher, oder Klosterfrau, die Zeit ihres Lebens keine Haushaltung zu führen gelernet, sollen nun mit hundert und fünfzig oder zweyhundert Gulden eine eigne Menage anfangen, sich mit Hausmobilien einrichten, Kleider, Speis und Trank anschaffen. Da dieses nicht möglich ist, so fallen sie ihren Aeltern (wenn sie noch eine haben, haben sie keine, so sind sie desto unglücklicher) zur Last und auf die Schüssel zurück, wo sie doch geglaubt, ihr Kind an Leib und Seel versorgt zu haben. Die kleine Pension reicht kaum hin, Kost und Kleider zu schaffen; und da das ins Kloster mitgegebene Geld nicht mehr zurückgegeben worden, so müssen die Aeltern bey einer zweyten Gelegenheit ihre Kinder zu versorgen, neuerdings ein Heyrathgut zum Nachtheil ihrer andern Kinder hergeben.

§. 51.

Gesetzt, aber jedoch uneingestanden, ein Landesfürst könne mit dem Vermögen seiner Untertha-

thanen nach seinem Belieben schalten und walten, so ist er doch schuldig, dabey die Ehre Gottes und den Nutzen des Staats zu beobachten; es ist nicht genug, daß man nur sagt, die geistlichen Orden männlich und weiblichen Geschlechts, welche blos vitam contemplativam oder ein beschauliches Leben führen; tragen zum Beßten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts sichtbarliches bey; man muß es auch beweisen.

Werden nicht aus den liegenden Gütern der Klöster von den darauf wohnenden Unterthanen die Steuern und Anlagen zu den Staatserfordernissen so gut und richtig bezahlt, als von den Unterthanen weltlicher Herrschaften? Fließet nicht sehr vieles Geld aus den Klöstern für Lebensmittel, und andere Bedürfnissen wieder unter die Weltbürger hinaus? sind nicht erst bey der neuen Steuereinrichtung in den österreichischen Erblanden in den sechziger Jahren die Städte, worinnen gestiftete Klöster liegen, aus dem Grundsatz mit einem höhern Anschlag belegt worden, weil die Bürger und Handwerksleute von einem solchen Kloster einen beträchtlichen Gewinn und Nutzen haben? Würden wohl die Holländer ehemals ein Anlehen von beynahe zweyhundert Millionen auf Niederösterreich hergegeben haben, wenn sich der geistliche Stand nicht mit unterschrieben hätte? Und wie viele hundert Arme finden bey den Klöstern ihre Nahrung?

§. 52.

Eben so nützlich sind die Klöster dem Staat auch geistlicher Weise betrachtet, da sie durch ihr beständiges Gebeth Gott um seinen so nothwendigen Segen über unser Vaterland bitten. Der mit aufgehebten Händen bethende Moyses, und nicht die auf dem Kampfplatz stehende Armee hat den Sieg über die Feinde des Volks Gottes erhalten. Der Held Judas Macchabäus siegt mehr durchs Gebeth, als seine Waffen. Wie viele große und allgemeine Strafen haben Gott gefällige Seelen durch ihr Gebeth verhindert? Wegen wenigen gerechten Seelen hätte der Allmächtige sogar der gottlosen Stadt Sodoma mit der Feuerstrafe verschonet, wie er sich selbst erkläret hat: weil aber nicht einmal zehen gefunden wurden, verzehrte das vom Himmel fallende Feuer die Stadt sammt den Inwohnern. Würden nur zehn fromme Klosterfrauen in dieser Stadt gewesen seyn, hätte Gott wegen diesen mit der Strafe zurückgehalten. Wäre dieß kein sichtbarer Nutzen gewesen? Wie oft liest man in den Kirchen - und andern Geschichten, daß durch das Gebeth unschuldiger Seelen, Theurung, Mißwachs, Hunger, Krieg, Pest, Ueberschwemmungen, Erdbeben, Feuersbrünste abgewendet worden sind? Ist dieß wieder kein sichtbarer Nutzen? Er ist so groß, daß ihn eine halbe Million Soldaten nicht hätte verschaffen können. Endlich ist dann die Ehre Gottes, ist die Sicherheit des Heils auch

auch für Particularpersonen gar nicht mehr in Betracht zu ziehen? Die in Klösterkirchen gehaltenen vielen Gottesdienste gaben dem Volke selbst öftere Gelegenheit, ihre Gemüther zu dem zu erheben, dem wir alles das zu verdanken haben, was wir sind, und was wir besitzen.

Doch was bekümmern sich einige Projektanten um die Ehre Gottes, seitdem die Freygeisterey so sehr überhand genommen hat? Dergleichen Schmeichler nehmen die Ehre Gottes nur zum Vorwand, um ihre der Religion und dem Staat so schädliche Entwürfe desto ungehinderter ausführen zu können; denn wie kann es ihnen wahrer Ernst seyn, die Ehre Gottes zu befördern, da sie sich nicht scheuen, ihren beßten Fürsten einzurathen, einer Seits die Freunde Christi und wahre Beförderer der Ehre Gottes aus ihren Wohnungen zu treiben, ihre Kirchen zusperren, den Gottesdienst zu hemmen, ihre Privilegien und Freyheiten zu kassiren, ihr wahres Eigenthum an Gut und Geld hinwegzunehmen, und ihre Habseligkeiten zu verkaufen; anderer Seits aber die ärgsten Feinde Christi und seiner Religion, die Juden in Schutz zu nehmen, ihnen schier alle Freyheiten und Rechte der christlichen Unterthanen zustehen, ja, ihnen sogar das Bürgerrecht zu verleihen, und neue Synagogen zu erbauen gestatten.

Ist dieses nicht ein wahres Zeichen, wie tief in unserm altchristlichen Deutschland das wahre Christenthum zu sinken beginne?

§. 53.

Gesetzt auch, aber wieder nicht eingestanden; man könne die Geistlichkeit vermindern, oder gar aus dem Lande jagen, so muß doch der Landesfürst, dem die Schmeichler eine uneingeschränkte Macht und Gewalt (so sie Dominium eminens oder supereminens nennen) über ihrer Unterthanen Güter und Handlungen zueignen, bey Ausübung dieser Gewalt wenigst den zeitlichen Nutzen des Staas zum Grunde haben.

Allein auch dieser wird nicht befördert, wenn man dem Unterthanen, sey er geistlich oder weltlich, sein Eigenthum nehmen, und nur die landesfürstliche Privatkassa damit bereichern wollte. Je mehrer Geld in einer Provinz, Gegend, oder Stadt im Umlauf ist, desto blühender ist ihr Gewerb, und desto mehr vermögliche Unterthanen zählet man daselbst; hat nun ein aufgehobenes Kloster, zum Beyspiel, zehntausend Gulden Einkünfte gehabt, so fließen diese aus der Gegend des Klosters in die meistens sehr weit entfernte landesfürstliche Kassen, und im Lande, wo sie erhoben werden, bleibt nichts, als der wenige Aufwand, so zu Eintreibung solcher Einkünften erfordert wird; dem gewerbenden Stand aber,

aber, als Kaufleuten, Krämern, Baumeistern, Maurern, Zimmerleuten, Wagnern, Schlossern, Schmieden, Bindern, Steinmetzen, Bildhauern, Malern, Fassern, Zinngiessern, Drehern, Schreinern, Sattlern, Goldschmieden, Orgelmachern, Glockengießern, Spenglern, Gürtlern, Buchdruckern, Buchbindern 2c. entgehet nicht nur das Brod, so sie bey dem Kloster zu verdienen gehabt, sondern es wird ihnen durch die Aufhebung der Klöster ihr Nahrungsstand auf einem andern itzt noch unmerklichen Weg erschweret; denn wenn man keine Gelegenheit mehr hat, seine Kinder in die Klöster zu bringen, so müssen anstatt des Studirens sich mehrere auf ein Gewerb legen, wodurch sich die Künstler, Handels- und Handwerksleute wegen der Menge selbst hinderlich sind, und die Vielheit macht endlich, daß fast keiner bestehen kann, sondern die mehreste elend und kümmerlich leben oder gar verderben müssen.

§. 54.

Man wird mir die protestantischen Staaten entgegen setzen; ich berufe mich selbst darauf: frage man einen vernünftigen Protestanten, und er wird ohne Rückhalt gestehen, daß die Säkularisation so vieler Stifter und Klöster ihnen nicht nur die Versorgung ihrer Kinder erschwere, sondern auch eine große Mitursache sey, daß so viele, absonderlich protestantische Reichs-

städte in Schwaben, von ihrem ersten Flor so tief herabgesunken sind.

Im Jahre 1521. wo die bekannte Wormsermatrikul gemacht wurde, war noch kein Kloster in Deutschland säcularisirt, auf dem Lande waren noch sehr wenige Handwerksleute, und gar keine Zünfte anzutreffen; das mehreste Gewerb der Handelschaft, Künstler, und Handwerksleuten blühete fast allein in den Städten: alle oben benannte, und mehr andere Künstler und Handwerker hatten bey den noch aufrecht gestandenen Klöstern vieles zu verdienen, und in Rücksicht dieses florisanten Zustandes der Städte wurden sie mit einem ziemlich hohen Matricularanschlag belegt; ja, es ist von den in den schwäbisch, österreichischen Landen erst in den sechziger Jahren dieses Säkulums neu eingeführte Steuereinrichtungen, wie schon oben gemeldet worden, bekannt, daß einer jeden Stadt, in welcher ein gestiftetes Kloster vorhanden, zu dem ordinari Steuerquanto aus dem Grundsatz ein höherer Anschlag gemacht worden, weil die Bürgerschaft und Profeßionisten von einem solchen Kloster einen beträchtlichen Gewinnst und Nutzen haben; und itzt will man in eben diesen Ländern vorzüglich behaupten, die Klöster tragen zum Beßten des Nächsten nichts sichtbarliches bey.

§. 55.

Nachdem nun in Deutschland viele Erzbißthümer, Bißthümer und etlich hundert Klöster

säcu-

säcularisirt worden, so entgieng den Handwerksleuten der Reichsstädte nicht nur sehr viele Arbeit, sondern die Anzahl der gewerbenden Künstlern und Meistern müßte, des geringen Verdienstes ungeachtet, sich zusehend vermehren, weil aus so vielen tausend Personen die vorher in die Klöster gegangen sind, daselbst ihre Versorgung gefunden, und dem Künstler und Handwercksmann seine Arbeit abgenommen, und bezahlt, nunmehr bey zerstörten Klöstern die mehreste selbst eine Kunst, oder Handwerk lernen müßten, welche bey überhandnehmender Anzahl in den Städten weder Platz noch Nahrung genug mehr fanden, sondern viele sich auf dem Lande niederlassen mußten; und dadurch kam das Kommerz der Städte in solchen Abnahm, daß die mehresten sich über ihren zu großen Reichsmatrikularanschlag beschweren, und die zu sehr überhand genommene Anzahl der Handelsleute, Professionisten, Künstlern, Fabrikanten, Handwerksleuten u. s. w. als eine große Mitursache ihres Zerfalls angeben.

§. 56.

Man wird wieder einwenden wollen, die aus den Klöstern in die Welt zurückkehrenden Religiosen und Nonnen müssen auch essen und trinken, brauchen auch Kleider und andere Nothwendigkeiten, daß also die Metzger, Bäcken, Wirth, Schuster, Schneider, Weber und dergleichen keinen Schaden von Aufhebung der Klöster zu besorgen haben; und zudeme, wenn sich schon meh-

mehrere Leute auf ein Gewerb verlegen, so heyrathen auch viele, die sonst in die Klöster gegangen wären, und geben durch die Bevölkerung dem Lande auch wieder mehrere Leute, so dem Handels- und Handwerksmann seine Waaren und Arbeiten abhandeln und bezahlen.

Ich will zugeben, daß die Metzger, Müller, Bäcken, Wirth und dergleichen oben angeführte zur Nahrung und Kleidung nothwendige Gewerbe durch die Aufhebung der Klöster nicht nur keinen Schaden, sondern wegen der Bevölkerung des Landes noch mehreren Verschleiß ihrer Waaren erhalten; wo nehmen aber andere Künstler und Handwerker ihre Nahrung, die bey dem Klosterbauwesen und Kirchenzierungen so viele tausend Gulden verdient haben? wie dann bekannt ist, daß mancher Baumeister, Bildhauer, Schreiner, Steinmetz, Orgelmacher, Glockengießer, Gipser, Fasser, Maler, Goldschmied, und dergleichen Künstler bey Klöstern sehr reichliche Verdienste genossen. Ueber dieß ist eine gar zu starke Bevölkerung einem Staat mehr schädlich, als nützlich. Es sind unsre Länder ohnehin schon so bevölkert; alles ist schon so übersetzt, daß man auch jenen keine Arbeit geben kann, die gerne arbeiten wollten. Es wird so weit kommen (durch lauter Bevölkerung) daß die Leute, weil sie keinen Verdienst haben, weder die Metzger noch die Bräuer, noch die Bäcker, noch die Schuster und Schneider u. s. w. mehr werden bezahlen können. Mit solchen Kunden ist wahrhaf-

hafiig auch diesen Handwerkern nicht geholfen. Sie helfen vielmehr zu ihrem Verderben. Am Ende besteht eine Gemeinde schier aus lauter Bettlern; die sogar einer ganzen Nachbarschaft zur Last fallen. Giebt man ihnen nicht mehr, oder kann ihnen nicht mehr geben, werden Diebe, Straßenräuber, Mörder, Mordbrenner, und was schlecht und dem Staate höchst schädlich ist, daraus. Erfährt man es nicht wirklich?

§. 57.

Es ist ein richtiger Satz des alten Staatsrechts, je mehr wohlhabende Bürger in einem Staate sind, desto mächtiger ist er; die Neumodestatisten aber sagen, je volkreicher ein Land ist, desto mehr Soldaten kann man anwerben; eine zahlreiche Armee aber mache einen Staat nicht nur mächtig, sondern unüberwindlich: diese zwey Staatsregeln können unmöglich in der Anwendung nebeneinander bestehen; denn in gar zu volkreichen Ländern giebt es wenig vermögliche Bürger, und ohne vermögliche Bürger kann eine zahlreiche Armee nicht mit Nutzen unterhalten werden.

Ich will im Kleinen den Beweis davon machen, die Anwendung auf das Große giebt sich sodann von selbst.

Wenn, zum Beyspiel, sechshundert Jauchert Boden nur unter zehn Bauernhöfe eingetheilt sind, so stehen diese Bauern weit besser, als wo eben so viel Boden auf zwanzig bis dreyßig Häuser herumgezettelt ist; sie geben ihre Steuern richtiger,

sie

sie können zu Friedenszeiten aus dem Ueberflüße ihres Feldsegens einen Nothpfenning ersparen, und zu Kriegszeiten drücket sie die Erhöhung der Anlagen um so weniger, als ein Theil ihrer Geldabgaben wieder in ihren Beutel zurückfließet, da sie Früchte, Vieh, Holz, Heu und Stroh selbst für den Soldaten ins Lager liefern können; mithin bleibt das Geld im Lande, und der Soldat trifft bey einem solchen Bauern im Winterquartiere gute Hausmannskost an.

§. 58.

Sind aber die sechshundert Jauchert Boden auf zwanzig und noch mehr Haushaltungen ausgetheilt, so wird der Platz deßwegen nicht größer, und trägt nicht mehr Früchten als zuvor, mithin ist auch ganz natürlich, daß zwanzig, dreyßig Familien von sechshundert Jauchert Boden sich nicht so reichlich nähren können, als wenn nur zehn davon leben müßten. Gemeiniglich zählt ein Herr, so vorher zehn vermögliche Bauern gehabt, bey vermehrten Haushaltungen um so mehr arme, sich des Bettels kaum erwehrende Unterthanen habe. Bey solch vermehrten Haushaltungen nimmt freylich die Bevölkerung dergestalten zu, daß an vielen Ortschaften, ja ganzen Gegenden unsers deutschen Vaterlands der Segen an Feldfrüchten, Vieh und Holz von der Menge der Menschen so rein aufgezehrt und gebraucht wird, daß auf eine entstehende Noth für Krieg oder Theurung gar kein Vorrath gemacht werden kann, sondern das Geld zu Steurung der Noth in auswärtige Länder geschickt werden

den muß; wie dann in der bekannten großen Theurung von 1771. bis 1773. nur allein durch die Banquiers in Augsburg viele hundert tausend Gulden um Früchten außer Land geschickt worden sind, da an vielen Orten das Malter oder Schaff Roggen auf vierzig bis funfzig Gulden zu stehen gekommen ist. Unter zehn nur von dem Ackerbau sich nährenden Familien sind in Deutschland gewiß die Hälfte, die keine Handvoll Frucht zur Bestreitung ihrer Staatsabgaben verkaufen können, und doch darneben für sich und die Ihrige bis auf die künftige Erntezeit kaum genug mit Roggen, Haber und Gersten gemischtes Brod zu essen haben; in solchen Gegenden braucht man keine allgemeine Theurung, keinen Krieg oder anderes großes Unglück; ein kleiner Mißwachs an Früchten, ein Fehljahr im Flachsbau, ein halber Wetterschlag, ein schlechtes Jahr im Obst, der Verlust eines Pferds oder Zug Ochsen ist schon Unglück genug, daß der, den es trifft, die Steuern und herrschaftlichen Gülten und Gefälle schuldig bleiben muß; man schlägt Rest auf Rest, bis man stirbt oder verdirbt: wenn es wohl geht, kommt etwa ein Kind auf die Heymat, so können die andern mehrentheils betteln wo sie wollen: theilt man aber das Haus und Güter, und läßt zwey Kinder darauf heyrathen, so zählet man statt einer armen Familie, zwo.

§. 59.

Wie groß muß erst das Elend werden, wenn so viele tausend Personen, die ins Kloster gegangen wären, die Bevölkerung vermehren helfen?

wie sehr wird den Aeltern die Versorgung ihrer Kinder durch Aufhebung der Klöster erschwert? wie viele Dienstbothen werden auch in jenen Klöstern, die keine Feldökonomie haben, brod- und dienstlos? als da sind die Köche und Kuchelmägde, Holz- und Wasserträger, Ausgänger, Convent- und Kirchendiener, Beschließerinnen, andere Mägde und Taglöhner: wie viele hundert arme Kinder sind den Aeltern schon in ihrer zartesten Jugend ab der Schüssel gekommen, in Klöstern auferzogen worden, und haben daselbst die Versorgung gefunden? in Mannsklöstern darf man allzeit zehn Religiosen, die gar nichts, oder doch sehr wenig ins Kloster gebracht, gegen einen rechnen, die eine Aussteurung gehabt: wie will nun ein armer Bauersmann, Handwerker oder Taglöhner seine Kinder in der Welt versorgen?

Es giebt freylich Subjecta, die ohne eigenes Vermögen zu haben, auch in der Welt ihr Glück gemacht; solche Beyspiele aber sind sehr selten, und werden immer seltener, je mehr die Bevölkerung im Lande zunimmt, Pracht und Verschwendung an vielen Höfen aber steiget, welches zwey unfehlbare Mittel sind, einen Staat mit Bettlern anzufüllen.

§. 60.

Mache man die Kinder nur zu Soldaten, ruft mir einer zu, so därfen sie nicht betteln. Gut gedacht, aber übel getroffen. Sollten etwa die Weibsbilder, denen die Gelegenheit in einem Kloster versorgt zu werden, genommen ist, sich auch anwer-

den

ben lassen? Und wer muß denn den Soldaten erhalten, als das Land? wenn nun auf einem Platz von sechshundert Jauchert anstatt zehn vermöglichen Bauern zwanzig bis dreyßig arme Familien sich kümmerlich fortschleppen, und die Früchten nicht einmal zu derer Unterhalt hinreichen, was kann der Unterthan den Soldaten geben, wenn er selbst nichts hat; und was muß der Soldat für innerliches Mitleid (denn es giebt noch viele darunter, die eines Mitleids fähig sind) mit seinem Quartiersmann, und was für Unlust zu eines Königs Dienst fühlen, wenn man an vielen Orten anstatt guter Hausmannskost ihm nur ungeschmalzene Wassersuppen, ungesalznes Haberbrod, Erdäpfel, und wenn es wohl geht, Sauerkraut auf den Tisch stellen kann?

Dergleichen alles zu Soldaten machen wollende Rathschläge kommen eben von Projektanten her, und werden Herren gegeben, welche, wie der junge Herr von Moser in seinen Beherzigungen schreibt: „die Menschen von Jugend auf „nur von der gemächlichen Seite kennen. Bey „Hof ist immer Sonnenschein, die Geschichte des „menschlichen Elends wird sorgfältig von diesem „Platz verdrungen; die wenigsten wissen etwas von „dem Schweiß und Thränen, womit ein armer „Mann die Heller zusammen weint, welche sie zu „Millionen so leicht verschwenden: sie kennen kaum „den Namen nach die trüben Tage der Menschlichkeit, und wissen dahero auch den Werth eines „Menschen nicht genug zu schätzen; wie wäre es „auch sonst möglich, mit ihrem Vermögen wie

 „Spreu

„Spreu, und mit ihrem Leben wie Wasser um-„zugehen?

Nichts ist einem Staat schädlicher, als die gar zu große Menge der Soldaten; je mehr ein Regent Soldaten hat, um so mehr muß der Unterthan Steuer und Anlag geben; je öfter dem Unterthanen diese drückende Last aufgelegt wird, je weniger bleibt ihm zum täglichen Unterhalt seiner, und der seinigen übrig; an einen Sparpfenning aber, dessen sich der Staat in der Noth bedienen könnte, darf von hundert kaum einer denken.

Wo man beständig so viele Mannschaft auf den Beinen hat, als wenn man alle Tag mit dem mächtigsten Feind zu schlagen hätte, mithin der Unterthan auch zu Friedenszeiten so viele Steuern zahlen muß, als ehedessen bey den gefährlichsten Kriegsläuften kaum von ihm gefordert worden sind; ein solcher Staat braucht keinen auswärtigen Feind, er fällt von sich selbst; denn in die Länge kann es der Unterthan unmöglich ausdauern, er muß, er muß endlich verderben; verdirbt der Unterthan, so gehen keine Steuern ein; fließen diese nicht, so kann man den Soldaten nicht gagiren; bekömmt der Soldat seine Gage nicht, so heißt es bey ihm, wie bey dem Schweizer: point argent, point suis: kein Geld, kein Schweizer.

Kommt zu der unrichtigen Gage noch hinzu, daß man eben wegen Menge der Soldaten aus zwey Monturen, so zu sagen, drey macht, mithin der Soldat auf Märschen und Nachtlagern, wo

die

die Zelten und Decken nicht allzeit gleich bey der Hand sind, vor Kälte, Wind, Schnee und Regen nicht gedeckt ist, und wenn er neu montirt wird, aus der alten fast keinen Nutzen ziehen kann; wenn endlich der Officier den gemeinen Mann nicht als seinen Nebenmenschen, sondern wie das dumme Vieh mit Schelten, Fluchen und Schlägen mißhandelt, da ist es just so viel, als wenn man bey Friedenszeiten des Feindes seine Truppen im Sold hielte; denn ein unrichtig gagirter, schlecht montirter und übel tractirter Soldat ist weder tapfer, noch getreu; mit leerem Beutel, halb gedecktem Leib und hungerigem Magen verliert der Soldat alle Lust zum schlagen, er geht bey erster bester Gelegenheit durch, und wendet oft die Waffen wider sein eigenes Vaterland.

§. 62.

Jene goldne Zeiten sind vorbey, wo der Soldat bey anhaltendem Frieden so gut hinter dem Pflug gieng, oder sonst arbeitete, als ein anderer Unterthan, wo zu Friedenszeiten, bis auf die standsmäßigen Leibgarden der Könige und Fürsten, alles Bauer, und zu Kriegszeiten alles Soldat war.

Ein solcher Militärstaat taugete freylich unserm 18ten Jahrhundert, dem Stolz und Großthun vor den ältern Zeiten eigen ist, nicht mehr. Mißtrauen und Eifersucht benachbarter Könige, Fürsten und Staaten gegen einander, da jeder gern mächtiger wäre, als der andere, ist die Ursach nicht allein, sondern auch die in einigen Staa-

ten durch böse Rathschläge immer mehr überhand zu nehmen scheinende willkührliche Regierungsart, wo ein jeder gerne höher fliegen möchte, als ihm die Federn gewachsen sind, machen es zur Nothwendigkeit, daß der arbeitsame arme Unterthan so viele hundert tausend Mann, größtentheils Müßiggänger, erhalten muß, derer sich mancher aus bösen Absichten handelnder Projektant zu Ausführung seiner despotischen Entwürfe trefflich zu bedienen weis, da er mit Beyhilfe des rechten und linken Flügels der Armee dem übel berathenen Fürsten einen solchen Schwung in die Höhe zu geben sucht, daß man glauben sollte, er verlange durch solch hohen Adlerflug nichts, als den Fürsten zum Beßten des Staats der Sonne der Gerechtigkeit und des Glücks immer näher zu bringen, wo doch unter dem Schutze solch mächtiger Flügel (während daß der Recht und Billigkeit liebende Fürst mit frohem Herzen an der schimmernden Zukunft der ihm vorgebildeten Glückseligkeit seiner Unterthanen sich ergötzet) ein solcher Rathgeber nur trachtet auf das Eigenthum geistlicher Staatsglieder, wie der Habicht auf dem Reiger herunterzustoßen.

§. 63.

Es wäre freylich nicht klug gehandelt, wenn man, da der Nachbar, auf dem man Mißtrauen zu setzen Ursache hat, starke Armeen auch zu Friedenszeiten auf den Beinen hält, sich nicht auch auf alle Fälle gefaßt machte: die Nothwendigkeit erfordert also zu Beschützung der Gränzen

zen des Staats, auf den ersten Angriff von aussen, über die ordentliche Leibgarden des Fürsten eine beständige regulirte Mannschaft zu unterhalten; derer Anzahl muß aber nach den Kräften des Landes abgemessen seyn: vermag ein Staat ohne Ruin des Landes nicht so viele Mannschaft auch zu Friedenszeiten aufzustellen, als erfodert wird, einem mächtigen Feind die Spitze zu bieten, so weis ein kluger und für das wahre Wohl seines Staats wachender Fürst durch Freundschaftsbündnisse mit andern benachbarten Staaten das, was ihm die eigenen Kräfte versagen, so weißlich zu ersetzen, daß er von auswärts so leicht nichts feindliches zu befürchten haben wird; und kömmt die Noth herbey, so ist mit hundert tausend Mann richtig gagirten, brav montirten, und gut angeführten Truppen mehr auszurichten, als mit vier hundert tausend Mann mehrentheils mißvergnügter Köpfe zusammen gezwungenen Armee: es kömmt nicht allzeit auf die Menge an; die römischen Kriegsheere waren mehrentheils geringer an der Zahl, als ihre Feinde, und siegten doch: Prinz Eugen schlug mit dreyßig tausend tapfern Christen zwey hundert tausend Türken. Am Beystande und Segen Gottes wird doch endlich auch noch etwas gelegen seyn? wie leicht ist es dem Allmächtigen, eine ganze Armee auf einmal zu zernichten? der sehr mächtige König Senacherib hats erfahren. In einer einzigen Nacht verlohr er fünf und achtzig tausend Mann. Wirds Gott schwer fallen, über ein Kriegsheer die Pest zu verhängen? — Was wird erfolgen, wenn Gott Verrätherenen, Un-

treue und Meyneid bey Stabsofficiren und Generälen zuläßt? Wie leicht ists ihm, durch ihre auch beßte Koncepte und Anschläge einen Strich zu machen? was wird eine mit Schrecken, Furcht und Zaghaftigkeit überfallene, in eine Verwirrung gerathene Armee ausrichten? — Es darf der Herr der Heerschaaren nur den Schluß machen, wie er ihn zu den Zeiten des Moyses und sonst öfter gemacht hat: irruat super eos formido et pavor: Exod. 15. Furcht und Schrecken soll sie überfallen; so wird die zahlreichste Armee vor einem kleinem Haufen fliehen. Gott ists eben so leicht, durch Wenige als durch Viele zu überwinden. Die biblischen, kirchischen und profanen Geschichten weisen dergleichen Beyspiele ohne Zahl auf. Gott theilet die Siege eben so, wie die Scepter, Reiche und Kronen aus. So viel weis ich auch als ein Lay. Wer auf Gott trauet, und Gott giebt, was Gottes ist, wird auch Gottes Beystand und Segen erfahren.

§. 64.

Bevor ich nun meine Feder niederlege, muß ich jenen zu gefallen, welche gar so großen Lärmen machen, wie schädlich die Klöster dem Staat seyen, nur im Vorbeygehen einen Blick auf die ältere Säcularisationen und Aufhebung der Bißthümer und Klöster werfen; aus dem Vergangenen lasse ich sodann meine Leser den Schluß auf die Zukunft von dem Nutzen oder Schaden, so der Staat des heil. röm. Reichs von Aufhebung der Klöster hat, selbst machen. Halte man die

Reichs-

Reichsmatrikul vom Jahre 1521. wo noch keine Bißthümer und Klöster säcularisirt gewesen, gegen die Reichsanschläge vom Jahre 1683. wo die Säcularisationen schon vorbey waren, und man wird finden, daß viele Fürsten und Stände des Reichs (ungeachtet ihr Vermögen durch Erwerbung so vieler geistlichen Güter sehr vermehret worden) weit geringer in Anschlag sind, als vor der Säcularisation.

Würde man wohl in den fünfziger Jahren dieses Säculums einen Reichskrieg erlebt haben, wenn Magdeburg, Crimm, Minden, Halberstadt und Havelberg mit ihren Pontifikalringen der Kirchen, und dem Reich noch jedes in seinen eignen Fürsten wären verbunden gewesen? Und was haben die Säcularisationen so vieler Klöster und geistlichen Stiftungen den Reichsstädten, die das ihrige zu der sogenannten Reformation so vorzüglich beygetragen, für Glück und Segen gebracht? Vor der Säcularisation waren die mehresten Reichsstädte in florisantesten Umständen, also zwar, daß ein Sprichwort entstanden: Venediger Macht, Augsburger Pracht, Nürnberger Witz, Straßburger G'schütz, und Ulmer Geld regiert die halbe Welt. Halte man nur die dermalige Ulmische und mehr andere Reichsstädtische Umstände gegen den ehemals so blühenden Reichthum und Wohlstand derselben, und ein jeder Vernünftiger urtheile.

§. 65.

Das einsichtsvolle Publikum wird mir verzeihen, daß ich aus den westphälischen Friedens-

schluß bestättigten ältern Säcularisationen eine Anwendung auf die Zukunft mache.

Jeder, der in der Staatsrechtslehre ein Anfänger ist, weist, daß der westphälische Frieden in Rücksicht des weltlichen Besitzes geistlicher Güter ein Interimsgrundgesetz für den Staat des heil. röm. Reichs sey, nämlich bis auf gemeinsame Vereinigung im Glauben; bis dahin aber solle alles in dem nämlichen Stand, wie es den 1ten Januar, 1624. war, bleiben: dieses Gesetz bindet also die katholische, wie die unkatholische Regenten, denn das Friedensinstrument sagt deutlich, quod uni Parti justum est, alteri quoque sit justum: was einem zu thun erlaubt ist, muß auch dem andern erlaubt seyn: wenn Katholische in ihren Staaten geistliche Güter an sich ziehen, wer wird es Unkatholischen verbiethen können?

Doch Lob sey den protestantischen Fürsten, wenn wahr ist, was öffentliche Blätter von einer königlichen Kabinetsverordnung sagen, wo der ganzen katholischen Geistlichkeit in preußisch Schlesien, besonders den Stiftern und Klöstern, die Versicherung gegeben wird, daß, so lang sie sich wie getreue und redlich gesinnte Unterthanen verhalten, sie von dem König nichts zu befürchten hätten: der König würde nie etwas rügen, noch ändern, außer was die zu bezahlende Kontribution sey, in der Art, wie des vor jetzt fest gesetzt wäre, sonsten würde er nie das mindeste weiter von einem Kloster verlangen, noch weniger aber etwas einziehen.

Mit

Mit Recht wurde in allen katholischen Kirchen dieserwegen das Herr Gott dich loben wir, abgesungen.

Man sollte einige Staatist- und Publicisten nacher Berlin in die Schule schicken, um zu lernen, wie man den westphälischen Frieden halten soll, welcher in diesem Punkt nicht anders kann verstanden werden, als daß weder katholische noch unkatholische Landesfürsten mehrere geistliche Güter an sich ziehen sollen, als sie den 1ten Januar. 1624. besessen haben, es sey dann Sache, daß bey einer allgemeinen Glaubensvereinigung ein anderes verordnet werde.

Es muß also (wohl gemerkt) eine allgemeine Glaubensvereinigung im Reiche, von welcher itzt so viele pia Desideria oder fromme Wünsche in der Welt herumfliegen, vorangehen, und von dieser Vereinigung hängt sodann erst ab, in wie weit Geistliche und Klosterfrauen ein Eigenthum zu besitzen fähig sind, oder nicht; so aber wie man itzt zu Werke geht, ist es so viel, als einen Proceß von der Exekution anfangen.

§. 66.

Ich glaube nun in gegenwärtigen Blättern dargethan zu haben, daß

1. Jeder Staat eine unter einer geistlich- und weltlichen Macht stehende menschliche Gesellschaft sey; daß

2. In Rücksicht der gesetzgebenden Gewalt weder die geistliche von der weltlichen, noch die welt-

weltliche von der geistlichen Macht, sondern bey de von Gott abhangen; daß aber

3. In Ausübung der Glaubens- und Kirchengesetze die weltliche Macht der geistlichen, und in weltlichen und in Policeysachen die geistliche der weltlichen Macht in gewisser Maaß untergeordnet, und eine Macht der andern durch zweckmäßige Gesetze hilfliche Hand zu biethen schuldig seyen; daß

4. Wenn der Unterthan (er sey geistlich oder weltlich) Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, er Herr seines übrigen Vermögens, und kein Landesfürst befugt sey, ihn seines Eigenthums zu entsetzen, es sey denn Sache, daß der Unterthan ein großes Verbrechen wider die Kirche, oder den Staat begehe, oder die äußerste Staatsnoth und Gefahr erfordere ein solches Opfer; daß

5. Den Weltlichen, in Betreff der Einziehung geistlicher Güter, durch den westphälischen Frieden Gränzen gesetzt worden; daß

6. Sowohl der geistlich als weltliche Staat nicht in ihrer Grundverfassung; sondern nur an der Oberfläche wegen dem großen Verderben der Sitten eine ernsthafte Besserung brauchen; und daß

7. Die Säcularisationen der geistlichen Güter dem Staat des heil. röm. Reichs mehr schädlich als nützlich seyn.

§. 67.

Es wäre also meines Erachtens der Bedacht mit vereinigten Kräften dahin zu nehmen, die Sitten,

Sitten sowohl des geistlich als weltlichen Staats auszubessern, und nicht durch Schwächung der geistlichen Macht die ganze Staatsverfassung des heil. röm. Reichs in ihrem Grunde zu untergraben. Wenn Se. Päbstliche Heiligkeit entweder auf einem Generalconcilio durch Besserung der Sitten zwischen Haupt und Gliedern des geistlichen Staats die Disciplin der Geistlichkeit in bessern Stand wieder herstellete, oder wenigst per Bullam pontificiam die in den ersten Jahrhunderten der Kirche mit so großen Nutzen gehaltene und in Concilio Trid. per Sessionem vigesimam quartam Capite 2do. neuerdings bestättigte Provincial- und Synodalversammlungen jeden Erz- und Bißthums wiederum einführten, welche der gelehrte Abt Fleury in seiner vierten Dissertation in historiam ecclesiasticam Sæculo 12. ad finem efficacissimum Disciplinæ Remedium nennet.

Wenn Se. kaiserl. Majestät auf dem Reichstag durch schon lang gewünschte Rectification der Reichsmatricul die ältere Säcularisationen besser zum Nutzen des Reichs anzuwenden suchte, und die Reichsstände mittelst Errichtung guter Policey zu besserer Haushaltung und Abschaffung alles verschwenderischen Aufwandes, nach allerhöchst dessen allbereits in zerschiedenen Stücken gemachten einen unsterblichen Ruhm verdienenden Vorgang aufzumuntern, und anzuhalten geruheten, und die Renovation oder Visitation solcher Policey von Zeit zu Zeit wiederholeten; wie vergnügt würden sich bey solch gemeinschäftlicher

Besserung der Sitten die Liebe und Gerechtigkeit in der Kirche und bey Hofe einander küssen.

§. 68.

Zum Beschluß setze ich noch bey: als ich einsmals in meinen Gedanken die dermalige Umstände beeder Staaten ganz vertieft bey mir selbst betrachtete, so kam mir vor, als sehe ich folgendes Sinnbild lebhaft vor mir.

Es stellte sich nämlich meinen Gemüthsaugen der auf zween Säulen ruhende Tempel des Friedens dar: die eine Säule rechter Hand, so den geistlichen Staat bedeutete, hatte zu seiner Grundlage die heilige Schrift, die Concilia, die Kirchenväter und das Corpus juris Canonici: die zweyte Säule linker Hand, so den weltlichen Staat vorstellte, stützte sich auf die auream Bullam, auf die Reichsabschiede, Wahlkapitulationen und das Corpus juris Civilis.

Von einer Säule zur andern waren zwo starke Schlaudern gezogen: auf einer stunden die Worte: Pax religiosa: und auf der andern: Pax Westphalica: diese zwo Schlaudern mußten den durch das Erdbeben der sogenannten großen Glaubensreformation erschütterten Tempel des Friedens wieder befestigen.

Oben in dem Friedenstempel saßen rechter Hand der Pabst, von Kardinälen, und linker Hand der Kaiser, von den Churfürsten umgeben; beede hatten die Krone auf dem Haupte; die Schlüssel Petri, dann das kaiserliche Schwert und Zepter lagen auf dem zwischen beeden stehenden Altare.

Auf

Auf dem Altare war die Religion, eine Weltkugel vor sich habend, aufgestellt: der Pabst und Kaiser reichten einander über die Weltkugel, und über das mitten auf selber stehende Kreuz die Hände, welche die Religion mit dem Bande der Einigkeit zusammen bindet.

Unten zwischen den zwoen Säulen stunden der Febronius, Veremund von Lochstein, Neuberger, Sonnenfels, Eybel, de la Roche, Rautenstrauch, die freymüthigen Dannemayr, Sauter, Ruff und andere dergleichen Reformatoren, und Toleranzprediger des achtzehnten Jahrhunderts, welche alle mit Pfeilen nach dem oben im Tempel des Friedens sitzenden Pabst hinaufschossen: die Pfeile hatten jeder seine Aufschrift: Falsa reunio dissidentium in Religione; Caput visibile fiat invisibile. Der partheyische Mann ohne Vorurtheil. Was ist der Pabst? Briefe über das Mönchswesen des achtzehnten Jahrhunderts. Der Freymüthige rc.

Aber diese Pfeile reichten nicht so hoch hinauf, sondern fielen auf die Häupter der Schützen selbst wieder zurück.

Aus den Schlüsseln Petri, aus dem Schwert und Scepter fuhren Donnerkeile auf diese untenstehende Friedensstöhrer des geistlich- und weltlichen Staats herunter, auf welchen Donnerkeilen die Worte stunden: Der Dorfschulmeister über die Frage: Was ist der Pabst? Noch einmal was ist der Pabst? Was ist der Kaiser? Was ist der Staat? Ist die Kirche im

im Staate, oder der Staat in der Kirche? Tolerantia juxta Pacem Westphalicam etc.

Als ich mich aus diesen Gedanken wieder erholte, so war auch die Wirklichkeit dieser Vorbildung wieder verschwunden, und mir blieb nichts übrig, als der Wunsch:

Der Höchste gebe seine Gnad und Segensglücke,
Daß Pabst und Kaiser einig sind;
So glaube mir, der Friedensstöhrer arge Tücke
Verschwinden, wie der Rauch im Wind.

Alles zur größern Ehre Gottes des Königs aller Staaten.

500,–
Juni 85

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chrismar, Franz Anton,

Was ist der Staat? Von einem Rechtsgelehrten und Publicisten im deutschen Reiche beantwortet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Im Jahre 1783

J.can.p. 1133
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547246-1
VD18 14549204